# Der Lehrvertrag.

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde,

welche mit

Genehmigung der Hohen Juristischen Fakultät

der

**Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg,**

zugleich mit den angehängten Thesen

am Freitag, den 24. Mai 1912, mittags 12 Uhr

öffentlich verteidigen wird

**Karl Schneider,**

Referendar aus Halle a. d. S.

ACAD. LIBD. BAT. BIBL.

---

Opponenten:

Herr Referendar Dr. Starke.

Herr Referendar Weber.

---

**Halle a. d. S.**

Buchdruckerei des Waisenhauses.

1912.

Referent: Professor von Blume.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544726_0006

# Inhaltsverzeichnis.


| | | Seite |
|---|---|---|
| Plan und Umfang der Arbeit | | 1 |
| Kapitel I. | Der Tatbestand des Lehrvertrages | 2 |
| „ II. | Die rechtliche Natur des Lehrvertrages | 7 |
| „ III. | Die analoge Anwendung der Dienstvertragsnormen auf den Lehrvertrag | 15 |
| „ IV. | Die Parteien des Lehrvertrages | 18 |
| „ V. | Der Abschluß von Lehrverträgen durch beschränkt Geschäftsfähige. Lehrverträge zwischen Vater und Sohn | 25 |
| „ VI. | Die öffentlichrechtlichen Beschränkungen der Befugnis zur Lehrlingshaltung und -anleitung in ihrer zivilrechtlichen Bedeutung | 28 |
| „ VII. | Die Form des Lehrvertrages | 35 |
| „ VIII. | Der Inhalt des Lehrvertrages | 37 |
| „ IX. | Das väterliche Züchtigungsrecht des Lehrherrn | 48 |
| „ X. | Die Beendigung des Lehrverhältnisses | 50 |
| „ XI. | Entschädigungsansprüche bei vorzeitiger Lösung | 59 |
| Ergebnisse de lege ferenda | | 61 |

# Literatur.

## I. Systematische Werke, Monographien, Textausgaben, Kommentare usw.


Behrendt, Lehrbuch des Handelsrechts, Berlin und Leipzig 1886.

Bloch, Der kaufmännische Lehrvertrag, München 1898.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. Aufl. Jena 1898, 5. Aufl. Jena 1912.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., Stuttgart 1909/10.

Daubenspeck, Referat, Votum und Urteil, 9. Aufl. Berlin 1905.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 3. Aufl. Halle 1906.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch auf der Grundlage des BGB., 2. Aufl. 1908.

Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 6. Aufl. München 1904.

Fuld, Das Recht der Handlungsgehilfen, Hannover 1897.

Gareis, Lehrbuch des deutschen Handelsrechts, 8. Aufl. Berlin 1909.

Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl. von K. Cosack 1895.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, Berlin 1901.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. a., 3. Aufl., Bd. I, Jena 1909.

Hoffmann, Die Gewerbeordnung mit den gesamten Ausführungsbestimmungen, 4. Aufl. Berlin 04.

Horrwitz, Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, 2. Aufl. Berlin 1905.

Jaeger, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts, Berlin 1902.

Kayser, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 3. Aufl. von Steiniger, Berlin 1901.

Koehne, Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht, Berlin 1901.

von Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 5. Aufl. München 1907.

Lehmann, Hans, Recht der Handlungslehrlinge, Ellwangen 1904.

Lehmann, Karl, Lehrbuch des Handelsrechts, 1908.
Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1902.
Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Bd. I Leipzig 1902, Bd. II 1908.
Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, herausg. von H. Makower, 13. Aufl. bearbeitet von F. Makower.
Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. Aufl. von Geib, Freiburg 1898.
Nelken, Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze (Tit. VI und VII GO.) nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen, Berlin 1901.
Nelken, Das Gewerberecht in Preußen, I. Bd., Berlin 1906.
Neukamp, Die Reichsgewerbeordnung nebst Ausführungsvorschriften, 8. Aufl. Berlin 1910.
Opet-von Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1906.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 1906.
Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, bearb. von Planck in Verb. mit Achilles, André u. a., 3. Aufl. Berlin 1907/08.
Prenner, Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach deutschem Rechte. München 1902.
Reichsgerichtsräte, Das BGB. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erl. von Georg Hoffmann u. a. Reichsgerichtsräten.
von Rohrscheidt, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen, Leipzig 1901 nebst Nachtrag von 1904.
Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften, 2. Aufl. Karlsruhe 1892—94.
von Schicker, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Kommentar (nebst den Vollzugsvorschriften für das Deutsche Reich und das Königreich Bayern) mit Erläuterungen und Ausführungsvorschriften, 4. Aufl. Stuttgart 1901.
Sigel, Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem BGB., Stuttgart 1903.
Stadthagen, Das Arbeiterrecht, 4. Aufl. Stuttgart 1904.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl., bearb. von Könige, Strantz und Pinner, Berlin 1906/07.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem EG., herausg. von Loewenfeld, Mayring, Kober u. a., München-Berlin, 5./6. Aufl. 1910/11.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. Berlin 1893—1900., von Bd. II, 1 an neu bearbeitet von H. O. Lehmann.
Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen, Basel 1901.
Zechlin, Der gewerbliche Lehrvertrag, Gött. Diss. 1905.

## II. Präjudizienſammlungen und Zeitſchriften.

Annalen des Deutſchen Reichs für Geſetzgebung, Verwaltung und Statiſtik, herausg. von Hirth und Seydel, nun von Dyroff und Eheberg, München (zit. Hirths Annalen).

Archiv für Strafrecht, begründet von Goltdammer, fortgeſetzt von Kohler, Berlin (zit. Goltdammers Archiv).

Beiträge zur Erläuterung des Deutſchen Rechts, begr. von Dr. A. Gruchot, herausg. von Küntzel u. a., Berlin (zit. Gruchots Beiträge).

Blätter für Rechtsanwendung, Dr. J. A. Seufferts, herausg. von Gareis (jetzt von Kober und Engelmann), Erlangen (zit. Seufferts Archiv).

Deutſche Juriſtenzeitung, herausg. von Laband, Hamm und Heinitz, Berlin.

Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zivilſachen, herausg. von den Mitgliedern des Gerichtshofs und der Reichsanwaltſchaft in Leipzig.

Entſcheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausg. von den Räten des Gerichtshofs, Stuttgart.

Gewerbearchiv für das Deutſche Reich, unter Mitwirkung von v. Strauß und Torney ſowie von Lindenberg, herausg. von v. Rohrſcheidt, Berlin.

Gewerbegericht, von Bd. XI ab Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatsſchrift des Verbandes deutſcher Gewerbegerichte, herausg. von J. Jaſtrow und K. Fleſch, Berlin.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts in Verbindung mit Unger, v. Gierke und Fiſcher, herausg. von Strohal und Ehrenberg. 2. Folge. Jena.

Juriſtiſche Wochenſchrift, Organ des deutſchen Anwaltsvereins, herausg. von Neumann, Berlin.

Preußiſches Verwaltungsblatt, Wochenſchrift für Verwaltung und Verwaltungspflege in Preußen, Berlin.

Recht, Rundſchau für den deutſchen Juriſtenſtand von Soergal, München.

Reger, Entſcheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Polizeiſtrafrechts, unter Mitwirkung von J. Henle, München.

Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik, herausg. von E. Francke, Leipzig.

Verwaltungsarchiv, herausg. von Schultzenſtein und Keil, Berlin.

Zeitſchrift für das geſamte Handels- und Konkursrecht, begründet von Goldſchmidt, herausg. von K. Lehmann u. a., Stuttgart.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, ſowie Zwangsverſteigerung von Dr. Adolf Lobe.

## Plan und Umfang der Arbeit.

Noch vor einem Jahrzehnt etwa konnte man den Arbeitsvertrag nicht mit Unrecht das „Stiefkind" der modernen Rechtswissenschaft nennen. Heute trifft das nicht mehr zu. Über Einzelfragen (z. B. Arbeitsordnung, Tarifvertrag) hat sich eine umfangreiche Literatur entwickelt, und auch das Recht des Arbeitsvertrages in seiner Gesamtheit ist, insbesondere wohl durch Lotmars umfassende Arbeit, in den Vordergrund des Interesses gerückt.

Eine Abart des Arbeitsvertrages ist jedoch auch heute noch in der Rechtswissenschaft verhältnismäßig wenig beachtet: Der Lehrvertrag. Die vorliegende Arbeit will dazu beitragen, die vorhandene Lücke auszufüllen. Sie beschränkt sich auf die Darstellung des Lehrvertrages nach Reichszivilrecht. Das Landesrecht ist nach dem Plan der Arbeit ausgeschaltet. Ebenso gelangen die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze grundsätzlich nicht zur Darstellung. Da sich jedoch zeigen wird, daß das Privatrecht des Lehrvertrages vielfach auf das engste mit dem öffentlichen Recht verknüpft ist, so werden auch die öffentlichrechtlichen Vorschriften insoweit dargestellt, als sie zugleich privatrechtliche Bestimmungen enthalten oder doch für das Privatrecht Bedeutung haben.

Der Lehrvertrag hat in der Gewerbeordnung und in dem Handelsgesetzbuch eine spezialrechtliche Regelung erfahren. Es soll versucht werden, eine vergleichende Darstellung beider Rechte zu geben und deren Verhältnis zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch festzustellen. Dabei werden sich gewisse einheitliche Grundsätze ergeben, die auch für die nicht durch die Gewerbeordnung oder das Handelsgesetzbuch getroffenen Lehrverträge zu gelten haben (Kapitel I bis V).

In den Anlagen I bis III sind der Arbeit drei Musterlehrvertragsformulare beigefügt, wie sie von der hiesigen Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammer zur Ausgabe gelangen.

## Kapitel I.

# Der Tatbestand des Lehrvertrages.

Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich ein Gewerbetreibender, der „Lehrherr", zur Ausbildung einer Person, des „Lehrlings", in seinem Gewerbe, dieser zur Leistung der dazu erforderlichen Dienste.

Daß die Ausbildungspflicht, die „Lehr"pflicht, auf seiten des Lehrherrn dem Lehrvertrage wesentlich ist, bedarf keiner Erörterung. Sie ist es, die dem Vertrage den Namen gibt.

Auch daß der Leistungspflicht des Lehrherrn eine Leistungspflicht des Lehrlings gegenübersteht, ist allgemein anerkannt. Nur daß die Leistungspflicht des Lehrlings grade in einer D i e n s t pflicht besteht, daß also ein Lehrverhältnis nicht vorliegt, wenn sich der Lehrling nicht seinerseits zur Dienstleistung verpflichtet, erscheint nicht zweifellos. So führt Mandry-Geib (S. 480) als Gegenleistung des Lehrlings Zahlung eines Lehrgeldes, unentgeltliche und belohnte Arbeitsleistung alternativ nebeneinander auf. Er scheint also auch lediglich Zahlung des Lehrgeldes — ohne Leistung von Diensten — als mögliche Gegenleistung anzusehen. Lotmar (I S. 79 ff.) bezeichnet sogar als die ursprüngliche und normale Gestalt des Lehrverhältnisses, als das „eigentliche" Lehrverhältnis, dasjenige, in welchem nur der Lehrherr Arbeit im Rechtssinne leistet, indem er den Lehrling ausbildet, während diese Arbeit von dem Lehrling nicht durch Dienste, sondern durch Lehrgeld entgolten wird. Diesem Lehrverhältnis gegenüber bezeichnet er das von uns eingangs definierte Lehrverhältnis als „uneigentliches". Er gibt zwar zu, daß sich in Handel und Industrie „nicht in allen, aber in unzähligen Fällen" das normale Lehrverhältnis verändert, in der Gestalt des „uneigentlichen" Lehrverhältnisses, vorfinde (S. 79 a. a. O.), und daß dieser Tatbestand sehr verbreitet sei (S. 64 a. a. O.), daß also das sog. uneigentliche Lehrverhältnis in der Praxis die Regel sei. Trotzdem sieht er rechtlich den „eigentlichen" Lehrvertrag als normalen Tatbestand an und wendet auf

ihn in erster Linie die für den Lehrvertrag gegebenen gesetzlichen Vorschriften an.[1])

Auch Dankwardt [2]) unterscheidet schon zwei Arten von Lehrverträgen, je nachdem sich der Lehrling in denselben zu Diensten verpflichtet oder nicht. Im Gegensatz zu Lotmar bezeichnet er jedoch zutreffend jene als Lehrverträge im engeren oder eigentlichen Sinne, diese als solche im weiteren Sinne.

Zu den Lehrverträgen im weiteren Sinne gehören alle Verträge, die Lehren auf der einen, Lernen auf der anderen Seite zum Gegenstande haben. In diesem Sinne ist Lehrvertrag gleich Unterrichtsvertrag.[3])

Zu den Unterrichtsverträgen gehören die Verträge zwischen Lehrer und Schüler aller Art. Einen Lehrvertrag in diesem Sinne schließt der Hochschullehrer ebensogut ab wie der Oberlehrer und Elementarlehrer (soweit nicht etwa die Schule als Kontrahent auftritt). Gegenstand eines Unterrichtsvertrags braucht aber nicht notwendig die allgemeine oder wissenschaftliche Bildung zu sein. Auch der Künstler, der seine Jünger anleitet, ferner der Lehrer körperlicher Fertigkeiten (Turn-, Tanz-, Reit-, Schwimm-, Fechtlehrer) schließt Unterrichtsverträge ab. Alle diese Verträge sind nichts anderes als Dienstverträge, bei denen der Lehrende der Dienstpflichtige ist. Wodurch unterscheidet sich nun ein derartiger Unterrichtsvertrag von einem Lehrvertrage im eigentlichen Sinne? [4])

Ein Lehrvertrag liegt nur dann vor, wenn ein Gewerbe oder Gewerbszweig im Gewerbebetrieb des Lehrherrn erlernt werden soll. Dabei darf der Begriff „Gewerbe" nicht zu eng gefaßt werden. Lehrverträge finden sich nicht nur in Gewerben i. S. der Gewerbeordnung, einschließlich des Handelsgewerbes, sondern in allen Gewerben

---

1) Vgl. S. 694 a. a. O. „Zugunsten dieser jungen Personen — der Lehrlinge — ist anzunehmen, daß, wo die Gesetze, namentlich das BGB., HGB. und die GO., vom Lehrvertrage reden, sie nicht bloß den eigentlichen, sondern auch den uneigentlichen im Auge haben."

2) Iherings Jahrb. Bd. 13 S. 363 und Bd. 14 S. 277.

3) Vgl. Opet-v. Blume Bem. II, 6 zu § 1822 BGB.

4) Man könnte zum Unterschied von diesen Verträgen die eigentlichen Lehrverträge als „Lehrlingsverträge" bezeichnen (so Stobbe-Lehmann, deutsches Privatrecht Bd. III S. 457 und v. Blume a. a. O.). Da die Gesetze jedoch, abgesehen von der Überschrift des dritten Abschnitts in Tit. VII der Gewerbeordnung stets den kürzeren Ausdruck „Lehrverhältnis" und „Lehrvertrag" gebrauchen, sollen diese Bezeichnungen auch im folgenden beibehalten werden.

im weitesten Sinne des Wortes, d. h. in allen ihrer Natur nach technischen Betrieben, die zum Zwecke des Erwerbs ausgeübt werden. Daher erstreckt sich das Geltungsgebiet des Lehrvertragsrechts insbesondere auch auf die Gewerbe, die sich mit der Gewinnung roher Naturerzeugnisse beschäftigen (Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei usw.). Ausgeschlossen von dem Geltungsgebiet sind nur die Beamtentätigkeit und solche Berufsarten, welche eine höhere wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung erfordern, da diese dem Prinzip nach nicht zum Zwecke des Erwerbs ausgeübt werden. Die Grenzlinie wird nicht immer leicht zu ziehen sein. Man denke an ein Kunstgewerbe oder an einen Musiker, der auf der Grenze zwischen Musikant und Künstler steht! Entscheidend wird sein, ob das eine oder andere vorwiegt. Selbst in wissenschaftlichen Berufen erscheinen übrigens Lehrverträge nicht ganz ausgeschlossen. Ein Zahnarzt bildet z. B. einen jungen Mann zum Zahntechniker, ein Rechtsanwalt jemand zum Bureauvorsteher, ein Arzt eine junge Dame als Krankenpflegerin aus. Es wird nichts im Wege stehen, diese Verträge als Lehrverträge anzusehen, da auf beiden Seiten nicht eine höhere wissenschaftliche Ausbildung bezweckt wird.

Daraus, daß es sich um die Erlernung eines Gewerbes handelt, ergibt sich, daß der Ausbildungspflicht des Lehrherrn eine Dienstpflicht des Lehrlings entspricht. Die Erlernung eines Gewerbes ohne Leistung von Arbeit und Diensten auf seiten des Lehrlings ist unmöglich, da es sich um Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten handelt, die nur durch eigene Übung erlangt werden können. Die geleisteten Dienste wären rechtlich nur irrelevant, wenn sie absolut ungeeignet wären, ein fremdes Bedürfnis zu befriedigen, wenn sie also schlechthin unbrauchbar wären.[5]) Man wird nicht behaupten wollen, daß ein Lehrling während seiner ganzen Lehrzeit nur unbrauchbare Arbeiten verrichtet.

Die Gewerbeordnung erwähnt allerdings ebensowenig wie das Handelsgesetzbuch die Dienstpflicht des Lehrlings ausdrücklich. Diese ergibt sich jedoch aus § 127 a GO.[6]) Danach ist der Lehrling dem Lehrherrn zu Folgsamkeit und Fleiß verpflichtet. Da es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, kann dies nichts anderes bedeuten, als daß der Lehrling folgsam und fleißig die ihm zugewiesenen Arbeiten (= Dienste) zu verrichten hat. Nach § 127 Abs. 2 GO. darf der Lehr-

5) Vgl. Lotmar Bd. I S. 79.

6) Ebenso Landmann-Rohmer Bd. II S. 238 Bem. 3 d zu § 126.

ling nur unter gewissen Umständen zu „häuslichen" Dienstleistungen herangezogen werden. Zu „gewerblichen" Dienstleistungen ist der Lehrling danach ohne weiteres verpflichtet. Zu demselben Schluß nötigt § 76 Abs. 3 HGB. bezüglich des Handlungslehrlings. Die früher in § 115 der Gewerbeordnung vom 21. April 1869 enthaltene Legaldefinition des Lehrlings bestimmte dementsprechend auch: „Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt . . . ." Ebenso erklären die Motive zur Novelle vom 17. Juli 1878,[7]) es werde nicht schwer sein, im einzelnen Streitfall festzustellen, ob ein bestimmtes Arbeitsverhältnis ein Lehrverhältnis darstelle oder nicht. Überhaupt geht die Gewerbeordnung bei der Regelung der Vorschriften über die Lehrlingsverhältnisse davon aus, daß der Lehrling Arbeitnehmer, also zu Dienstleistungen verpflichtet ist.[8]) Nach der Systematik und dem Sprachgebrauch der Gewerbeordnung zählt der Lehrling zu den gewerblichen Arbeitern.[9]) Im VI. Abschnitt der Gewerbeordnung sind die Lehrlinge allerdings neben den Gehilfen und Arbeitern aufgeführt, aber doch denselben Rechtsregeln wie diese unterworfen. § 127 e Abs. 2 GG. spricht ausdrücklich von einem „andern Arbeitgeber", bezeichnet damit also auch den Lehrherrn als Arbeitgeber. Ebenso spricht § 17 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von dem „Dienstverhältnis" der Lehrlinge.

Aus alledem geht hervor, daß dem gewerblichen Lehrvertrag die Dienstpflicht auf seiten des Lehrlings wesentlich ist und es überrascht, daß Lotmar diesen Schluß nicht zieht, obwohl er die genannten Argumente für die Dienstvertragsnatur des Lehrvertrages anführt und auch in Band II S. 898/99 den gewerblichen Lehrvertrag schlechthin dem Dienstvertragsrecht unterstellt.

Da dem Lehrvertrag die Dienstpflicht wesentlich ist, so sind Volontärverträge, d. h. solche, bei denen es dem Auszubildenden freisteht, ob und inwieweit er sich beschäftigen will, keine Lehrverträge, obwohl sie auch auf Ausbildung in einem Gewerbebetrieb gerichtet sind.[10])

---

7) R.T.Verh. 1878 Drucksache Nr. 41 S. 26.

8) Vgl. Lotmar Bd. I S. 80 Anm. 1.

9) Vgl. Überschrift des Titels VII der Gewerbeordnung „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge . . .).

10) Ob die Vorschriften über den Lehrvertrag auf den Volontärvertrag entsprechend, d. h. unter Berücksichtigung des Mangels der Dienstpflicht, anzuwenden sind, ist eine andere, m. E. zu bejahende Frage.

Derartige Verträge kommen jedoch nicht allzu häufig vor. (Am häufigsten wohl noch in landwirtschaftlichen Großbetrieben.) Vielfach wird den Lehrlingen nur der Name „Volontär" beigelegt, während sie richtige Lehrlinge sind. Diese Erscheinung findet sich z. B. bei jungen Leuten, die Elektrotechnik, Maschinenbau usw. auf einer technischen Hochschule zu studieren beabsichtigen, und dort eine gewisse Zeit praktischer Tätigkeit [11]) nachweisen müssen. Mit diesen wird ein gewöhnlicher Lehrvertrag abgeschlossen, in dem sie sich auch zu Dienst- und Arbeitsleistungen verpflichten. Sie erhalten lediglich die Bezeichnung „Volontär", um sie vor den andern Arbeitern zu kennzeichnen als Leute aus besserem Stande.[12])

Mangels der Verpflichtung zur Leistung von Diensten im Gewerbebetrieb des Lehrenden sind auch keine Lehrverträge Verträge, die lediglich die Erlernung einzelner gewerblicher Fertigkeiten durch Unterricht bezwecken. Dahin gehören z. B. die vielfach üblichen „Kurse" junger Mädchen zum Erlernen des Nähens, Schneiderns und Plättens für den Hausbedarf. Sie stellen sich als einfache Dienstverträge dar, bei denen der Lehrende der Dienstpflichtige ist. Die Auslegung eines Vertrages daraufhin, welche Art von Rechtsverhältnis vorliegt, ein Lehrvertrag oder ein Unterrichtsvertrag, wird nicht selten Schwierigkeiten bereiten. Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, daß ein Lehrvertrag immer dann nicht vorliegt, wenn das von dem Lernenden hergestellte Arbeitsprodukt nach ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Parteien nicht in das Eigentum des Lehrenden fallen soll und der Lernende nach seiner sozialen Stellung die Fertigkeiten nicht zum Zwecke der späteren berufsmäßigen Ausübung erlernt.

Neben den beiden Hauptleistungen, die das Wesen des Lehrvertrages ausmachen, der Ausbildungspflicht des Lehrherrn und der Dienstpflicht des Lehrlings, können im Lehrvertrage noch andere Leistungen vereinbart werden. Der Lehrling kann sich außerdem zur Zahlung von Lehrgeld, der Lehrherr zur Zahlung eines Lohnes oder Taschengeldes, zur Gewährung von Wohnung und Unterhalt verpflichten, ohne daß damit die Zahl der möglichen Nebenleistungen erschöpft wäre. Häufig wird zum Beispiel die Lieferung der Werkzeuge durch den Lehrherrn oder den

11) Bei den Elektrotechnikern z. B. 1 Jahr.

12) Sie müssen in der Regel ein erheblich höheres Lehrgeld zahlen, das zuweilen in die Fabrikunterstützungskasse und nicht in die Tasche des Arbeitgebers fließt.

Lehrling vereinbart oder das Mitbringen des Bettes seitens des in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Lehrlings u. a. m. Aber alles dies sind Nebenleistungen, die fehlen oder hinzugesetzt werden können, ohne daß dadurch das Wesen des Lehrvertrages berührt würde. Das ergibt sich daraus, daß die Gewerbeordnung und das Handelsgesetzbuch diese Pflichten nicht mit unter die gesetzlichen aufgenommen haben und das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf sie regeln (vgl. nur § 127 Abs. II Satz 2 GO.).

---

## Kapitel II.

## Die rechtliche Natur des Lehrvertrages.

Mit der Frage nach dem Tatbestand des Lehrvertrages hängt eng zusammen die Frage nach seiner rechtlichen Natur, nach seiner Stellung im Rechtssystem. Diese deckt sich zum Teil mit der Frage, welche Normen des bürgerlichen Rechts auf den Lehrvertrag zur Anwendung kommen bzw. ergänzend den spezialrechtlichen Regelungen in der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuch zur Seite treten (hierin besteht die praktische Hauptbedeutung der Untersuchung), fällt aber nicht notwendig mit dieser zusammen, da im Wege der Analogie für ein bestimmtes Rechtsverhältnis gegebene Vorschriften auf ein anderes übertragen werden können.

Der Lehrvertrag ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht als besonderes Schuldverhältnis geregelt, obwohl es den Lehrvertrag kennt und an drei Stellen erwähnt (§§ 196 Ziff. 10, 1822 Ziff. 6, 1827 BGB.). Auch die Gewerbeordnung und das Handelsgesetzbuch bestimmen ausdrücklich über die Rechtsnatur des Lehrvertrags nichts. Diese festzustellen, ist daher der Wissenschaft überlassen.

Es ist zunächst zu prüfen, ob das Lehrverhältnis nur eine Unterart eines im Bürgerlichen Gesetzbuch bereits geregelten besonderen Schuldverhältnisses ist, oder ob es etwa ein von den im Bürgerlichen Gesetzbuch normierten verschiedenes, eigenartiges Schuldverhältnis darstellt.

Von den im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten einzelnen Schuldverhältnissen kommen als Oberbegriffe für den Lehrvertrag nur Dienst- und Werkvertrag in Betracht. Die Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB.)

scheidet aus. Mag man unter „Geschäften" nur Rechtsgeschäfte verstehen, oder mag man von dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens ausgehen, in jedem Falle werden sowohl die Ausbildung des Lehrlings als die von diesem zu leistenden gewerblichen Dienste nicht als „Geschäfte" i. S. des § 675 angesehen werden können. Das Recht des Auftrags [1]) kann für den Lehrvertrag im eigentlichen Sinne ebenfalls nicht in Frage kommen. Denn, wie oben dargelegt, ist dem Lehrvertrag eine Gegenleistung wesentlich und Leistung (Ausbildung) und Gegenleistung (Dienste) sind voneinander abhängig. Der Lehrvertrag gehört daher zu den gegenseitigen Verträgen, während der Auftrag ein ungleichseitig zweiseitiger Vertrag ist.

Auf den über das Verhältnis von Dienst- und Werkvertrag herrschenden Streit kann hier nicht eingegangen werden. Dieser besteht nur darüber, wie ein konkreter Vertrag sich als Dienst- oder Werkvertrag erkennen lasse, also über die in der Praxis anzuwendende Abgrenzungsmethode, und darüber, inwieweit etwa für den einen Vertragstypus gegebene Vorschriften auf den andern anzuwenden seien. Hier aber kommt es lediglich auf den begrifflichen Unterschied an. Dieser ist im Gesetz durch die Begriffsbestimmungen beider Verträge in den §§ 611 und 631 BGB. klar und deutlich gegeben. Danach ist Gegenstand des Dienstvertrages Arbeit schlechthin, Gegenstand des Werkvertrages ein durch Arbeit zu erzielender Erfolg. Beiden Verträgen ist die Vereinbarung einer Vergütung wesentlich.

Der Lehrling verpflichtet sich zweifellos nicht, durch seine Arbeit einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Es liegt jedoch nahe, die Ausbildung des Lehrlings, zu welcher der Lehrherr verpflichtet ist, als solchen Erfolg anzusehen. Das wäre an sich denkbar, da Gegenstand eines Werkvertrages nach § 631 Abs. 2 BGB. nicht nur die Herstellung oder Veränderung einer Sache, sondern auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein kann. Als Vergütung müßten dann die vom Lehrling zu leistenden Dienste angesehen werden. Diese Auffassung vertritt Mandry-Geib S. 480, indem er den Lehrvertrag unter die Kategorie der locatio conductio operis einreiht.[2]) [3]) Dank-

1) Vgl. Sigel S. 3.

2) So auch im Anschluß an das römische Recht (l. 13 § 3 D. loc. cond. [19, 2] und l. 5 § 3 D. ad legem Aquil. [9, 2]) die ältere gemeinrechtliche Literatur und Judikatur vgl. Gruchot Bd. 19 S. 819 ff. Daselbst findet sich

wardt [4]) rechnet zwar nur den Lehrvertrag im weiteren Sinne, der in unserer Untersuchung ausgeschlossen ist, zu diese Kategorie. Aber auch er erblickt in jedem Falle in der Ausbildung des Lehrlings ein opus. Nach Stobbe (Bd. 3 S. 458) trägt der Lehrvertrag im wesentlichen den Charakter des einer locatio conductio operis analogen Honorarvertrages, wobei er allerdings zugibt, daß durch die Betrachtung des Lehrvertrages als locatio conductio operis das Wesen des Vertrages nicht erschöpft wird (Anm. 5 a. a. O.).

Die Auffassung des Lehrvertrages als eines Werkvertrages verkennt das Wesen der Pflicht des Lehrherrn. Diese besteht darin, den Lehrling dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu „unterweisen" (§ 127 GO., § 76 HGB.) oder, wie das Gesetz anderwärts sagt, den Lehrling in dem Gewerbe „anzuleiten" (§§ 126, 129 GO., § 81 HGB.). Der Lehrherr hat insoweit keine andere Aufgabe als der Lehrer. Er hat den Lehrling gleichfalls zu unterrichten, nur nicht rein theoretisch, wie jener, sondern vorwiegend praktisch. Auch der Zweck des Schulunterrichts ist es, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen: die Kenntnis und Beherrschung des Wissensgebiets durch den Schüler. Deshalb kann aber nicht der Unterrichtsvertrag als Werkvertrag angesehen werden. Das Wesentliche des Vertrages ist vielmehr der Unterricht, die Dienste des Lehrers. Der Erfolg seiner Tätigkeit hängt außer von dieser sehr wesentlich noch von andern Faktoren ab, nämlich der Aufnahmefähigkeit und Aufnahmewilligkeit des Schülers. Deshalb kann und wird sich der Lehrer in der Regel nicht zur Herbeiführung des Erfolgs verpflichten. Dasselbe gilt von dem Lehrherrn. Gegenstand des Vertrages ist die Tätigkeit des Lehrherrn, die Unterweisung oder Anleitung — die Lehre. Wenn die Gewerbeordnung eine „dem Zwecke der Ausbildung entsprechende" Unterweisung fordert, so ist damit nur die Art der Unterweisung näher bestimmt. Der Lehrherr hat die Unterweisung systematisch, allmählich vom einfacheren zum schwierigeren fortschreitend und umfassend vorzunehmen oder, wie das Handelsgesetzbuch (§ 76 Abs. 2 Satz 2) sagt, „in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung". Mit „Unter-

---

eine von Gruchot bewirkte Zusammenstellung älterer Entscheidungen höchster Gerichtshöfe über den kaufmännischen Lehrvertrag (bis 1875).

3) Es wird nicht verkannt, daß sich die Tatbestände der locatio conductio operis und des Werkvertrags nicht völlig decken. Jedoch sind die Unterschiede für die vorliegende Untersuchung ohne Belang.

4) Iherings Jahrb. Bd. 13 S. 363, Bd. 14 S. 277.

weisung" bezeichnet dabei das Gesetz die Tätigkeit im Einzelfalle, mit „Ausbildung" die Gesamtheit seiner Lehrpflichten. Die „Ausbildung" kann jedenfalls niemals Gegenstand eines Werkvertrages sein. Sie stellt eine Tätigkeit dar, keinen Erfolg. Als Werk könnten nur die durch die Ausbildung erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, die Befähigung zum Betriebe des Gewerbes angesehen werden. Dieser Erfolg ist aber nicht allein durch die Tätigkeit des Lehrherrn hervorgerufen, vielmehr auch zu einem nicht unerheblichen Teile durch die eigene Tätigkeit des Lehrlings. Arbeitet und übt dieser sich nicht selbst, so wird er niemals allein durch die Unterweisung des Lehrherrn die Befähigung zum Betriebe des Gewerbes erlangen. Es erscheint daher zum mindesten sehr zweifelhaft, ob diese Befähigung einen durch die Arbeit oder Dienstleistung *des Lehrherrn* herbeigeführten Erfolg i. S. des § 631 Abs. 2 BGB. darstellt.

Auch die Vereinbarung einer Vergütung, die nach § 631 BGB. dem Werkvertrag wesentlich ist, fehlt beim Lehrvertrag. Als Vergütung könnten nur die von dem Lehrling zu leistenden Dienste angesehen werden. Denn die Zahlung von Lehrgeld ist dem Lehrvertrag, wie oben dargelegt, nicht wesentlich, muß also bei der vorliegenden Untersuchung außer Betracht bleiben. Die Vergütung braucht zwar beim Werk- und Dienstvertrag nicht notwendig in Geld zu bestehen (arg. § 641 Abs. 2). Es muß sich jedoch immer um eine Sachleistung handeln. Gemäß § 614 ist die Vergütung „nach der Leistung der Dienste" zu „entrichten". Die §§ 615—617 sprechen von „Anrechnung" auf die Vergütung. Die §§ 614, 621 und 622 setzen voraus, daß die Vergütung nach Zeitabschnitten „bemessen" werden kann. Alle diese Bestimmungen lassen sich nur auf Sachleistungen beziehen. Ebenso ergibt sich die Sachleistungsnatur der Vergütung beim Werkvertrag aus §§ 641, 649.[5]) Die Dienste des Lehrlings können also nicht als Vergütung angesehen werden. Nur insofern kann man von einer Unentgeltlichkeit des Lehrvertrages sprechen.[6])

Dem Werkvertrag kann mithin der Lehrvertrag mangels der Voraussetzungen desselben, Verpflichtung zur Herstellung eines Werks auf der einen, zur Entrichtung einer Vergütung auf der andern Seite, nicht unterstellt werden. Der Lehrvertrag ist auch nicht eine Unterart des Dienstvertrages. Ihm ist allerdings die Leistung von Diensten wesentlich, und zwar hat Dienste nicht nur der Lehrling zu leisten, sondern auch der Lehrherr, indem er den Lehrling ausbildet.

5) Vgl. auch § 634 „Minderung" der Vergütung.
6) So Sigel S. 3.

In der Literatur wird der Lehrvertrag mit Rücksicht auf die Dienstpflicht des Lehrlings überwiegend dem Dienstvertrag unterstellt derart, daß der Lehrherr als Dienstberechtigter, der Lehrling als Dienstpflichtiger angesehen wird.[7])

Es geht nicht an, den Lehrvertrag deshalb dem Dienstvertrag zu unterstellen, weil nach dem Standpunkt der Gewerbeordnung der Lehrling Arbeitnehmer ist. Aus der Gewerbeordnung ergibt sich nur, daß der Lehrling allerdings nach der Meinung des Gesetzgebers Arbeit (Dienste) zu leisten hat und insofern den andern Gruppen der gewerblichen Arbeiter gleichsteht. Daß sich aber der Gesetzgeber des besonderen Charakters des Lehrvertrags durchaus bewußt war, geht daraus hervor, daß er das Vertragsverhältnis der Lehrlinge von Grund aus verschieden von dem Vertragsverhältnisse der Gesellen und Gehilfen gestaltet hat.[8]) Wenn Landmann-Rohmer (Anm. 3 d zu § 126) weiter argumentiert, das Bürgerliche Gesetzbuch enthalte eine Lücke, wollte man nicht die §§ 617, 618 und 628 BGB. auf das Verhältnis zwischen Lehrherr und Lehrling anwenden, so übersieht er, daß diese Vorschirften im Wege der Analogie auch auf ein anderes Vertragsverhältnis angewendet werden können.[9])

Die Dienstpflicht des Lehrlings kann nicht dazu zwingen, den Lehrvertrag dem Dienstvertrag zu unterstellen. Um ihretwillen, um nämlich

---

7) Diese Ansicht vertreten v. Landmann-Rohmer (§ 126 Anm. 3 d Bd. II S. 238), Schenkel (Bem. 4 zu § 126 Bd. II S. 389. Die „Lehre" ist nach seiner Auffassung eine Unterart des Arbeitsverhältnisses. Aus der Definition des gewerblichen Arbeiters, die er in Bem. 4 zu § 105 aufstellt, ergibt sich, daß er das Arbeitsverhältnis als Dienstverhältnis auffaßt. Unrichtig daher Sigel S. 9 Anm. 5), Nelken (Gewerberecht S. 209), Loening (Arbeits- und Dienstvertrag im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. Bd. I S. 1162 ff.), Lehmann-Ring (Bem. Nr. 2 zu § 76), Düringer-Hachenburg (Bd. I S. 248), Hans Lehmann (S. 10), Jaeger (Konkursordnung Anm. 7 zu § 22), Pappenheim (in Gruchots Beitr. Bd. 42 S. 324). Auch Staub unterstellt den Lehrvertrag dem Dienstvertragsrecht. Bei ihm bleibt es aber unklar, wen er als Dienstherrn, wen als Dienstpflichtigen ansieht (s. Anm. 1 und 6 zu § 76). Dieselbe Unsicherheit findet sich bei Lotmar. Während dieser in Band I bei dem von ihm sogenannten „eigentlichen" Lehrvertrag den Lehr h e r r n als Dienstpflichtigen, den Lehrling als Dienstberechtigten ansieht, subsumiert er in Bd. II S. 898/99 den Lehrvertrag dem Dienstvertrag derart, daß der Lehrherr Dienstberechtigter, der Lehrling Dienstpflichtiger ist.

8) Man vgl. z. B. nur § 121 einerseits mit § 127, 127 a anderseits.

9) So mit Recht Planck Bem. VIII, 3 vor § 611 Bd. II S. 556 und Zechlin S. 3 Anm. 2.

eine billige Arbeitskraft zu erhalten, wird zwar der Lehrherr häufig den Lehrvertrag abschließen. Die Leistung von Diensten auf seiten des Lehrlings ist aber nicht der eigentliche Zweck des Lehrvertrages. Der Hauptzweck des Lehrvertrages ist das Lehren des Gewerbes oder Gewerbszweiges durch den Lehrherrn, das Erlernen desselben durch den Lehrling, kurz die Ausbildung. Dieserhalb insbesondere schuf das Gewerbe- wie das Handelsrecht besondere Rechtsnormen für die Lehrverhältnisse. Die Pflicht des Lehrlings zur Dienstleistung ist nur subsidiär. Sie ordnet sich diesem Hauptzweck unter und erhält durch ihn ihre Begrenzung (§ 127 Abs. 2 GO. und § 76 Abs. 3 HGB.). Die Dienstleistung des Lehrlings ist auch insofern das Sekundäre, als sie zum größten Teil erst durch die Ausbildung ermöglicht wird.[10]) Eine einigermaßen komplizierte Arbeit wird der Lehrling ohne vorangegangene Unterweisung nicht verrichten können. Daß die Ausbildung des Lehrlings der Hauptzweck und -inhalt des Lehrverhältnisses ist, wird von keinem der genannten Schriftsteller bestritten.[11]) Sie alle sind genötigt, diesen Hauptzweck des Lehrverhältnisses, die Ausbildung oder doch die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten als „Vergütung" i. S. des § 611 BGB. anzusehen.[12]) Man wird nicht behaupten wollen, daß die Vergütung i. S. der genannten Vorschrift den Hauptzweck und -inhalt des Dienstvertrages bilde.

Der Natur des Lehrvertrages entsprechender dürfte die Konstruktion sein, die die Dienste des Lehrherrn (die Ausbildung) als „Dienste" i. S. des § 611 BGB. und die Dienste des Lehrlings als Vergütung ansieht. Denn die Ausbildung ist der eigentliche „Gegenstand" des Lehrvertrages (vgl. § 611 Abs. 2). Aber abgesehen von dem Bedenken, daß die Vergütung nur in einer Sachleistung bestehen kann, widerspricht diese Annahme der von der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuch gegebenen Ordnung des Lehrvertrages. Danach ist der Lehrherr Arbeitgeber, während der Lehrling Arbeitnehmer ist und zu dem Lehrherrn in

10) Ähnlich Lotmar Bd. I S. 79 „Erzeugnis der Arbeit des Lehrers".

11) Vgl. v. Landmann-Rohmer Bem. 3 b zu § 126 Bd. II S. 237, wo der Lehrling als gewerblicher Arbeiter definiert wird, „der in ein Arbeitsverhältnis hauptsächlich zu dem Zwecke eingetreten ist, um eine Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe oder Gewerbszweige zu erhalten," und ebenso Staub Anm. 6 zu § 76: „Diese Verpflichtung zur Ausbildung steht obenan, sie ist der hauptsächlichste Inhalt des Lehrvertrags"; „wenn auch der Lehrvertrag vorwiegend zu dem Zweck abgeschlossen wird, um die Ausbildung des Lehrlings zu bewirken" . . . .

12) So ausdrücklich Lotmar Bd. I S. 692/93.

einem Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnis steht (vgl. insbesondere §§ 127, 127 a und 127 c GO. und §§ 76 und 80 HGB.). Auch hier trifft zu, was Zechlin (S. 3) gegen die Annahme eines Werkvertrages anführt: Man wird dem Wesen des Lehrvertrages vom Standpunkt des Lehrherrn aus nicht gerecht.

Nach Staudinger (Bem. IV. 7 vor § 611 Band II, 2 S. 867) und ebenso Oertmann (Vorbem. vor § 611) kann der gewerbliche Lehrvertrag eine verschiedene Gestalt annehmen, je nachdem Lehrgeld bezahlt wird oder nicht, oder je nachdem der Lehrling in dieser oder jener Gestalt eine Vergütung bekommt. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Lehrvertrag nach der Gewerbeordnung wie nach dem Handelsgesetzbuch ein bestimmtes Rechtsverhältnis mit eigenartigen Merkmalen ist, das nicht durch den Zusatz von unwesentlichen Nebenabreden seinen rechtlichen Charakter ändern kann. Im übrigen werden durch diese Konstruktion die oben gegen die Annahme eines Werk- oder Dienstvertrages vorgebrachten Bedenken nicht beseitigt.

Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Lehrvertrag nicht mit einem der dort geregelten Vertragstypen (insbesondere dem Dienstvertrage) identisch, sondern ein besonderer Vertrag. Es gebraucht den Ausdruck „Lehrvertrag" an drei Stellen (§§ 196 Ziff. 10, 1822 Ziff. 6 und 1827). Der Umstand allein, daß sich das Bürgerliche Gesetzbuch dieses besonderen Ausdrucks bedient, zwingt nicht zu dem Schluß, daß es damit einen vom Dienstvertrage verschiedenen Vertragstypus bezeichnen wollte. Zur Zeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs war jedoch die Reichsgewerbeordnung, die sich dieses Ausdrucks naturgemäß in dem Sinne eines auf Ausbildung in einem Gewerbe gerichteten Vertrages bedient, bereits in Kraft. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß es mit diesem Ausdruck einen andern Tatbestand als das bestehende Reichsgesetz verbinden wollte.[13]) Wie oben dargelegt, paßt aber der Tatbestand des Lehrvertrages im Sinne der Gewerbeordnung nicht in den Rahmen des Dienstvertrages. Dazu kommt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch an allen drei Stellen den Lehrvertrag dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegenüberstellt. In § 1827 sagt es ausdrücklich alternativ „die Ge-

13) Anders freilich v. Blume Bem. II, 6 zu § 1822 BGB., wo „Lehrvertrag" als gleichbedeutend mit „Unterrichtsvertrag" angesehen wird. Gegen diese an sich mögliche Auffassung dürfte das von v. Blume selbst angeführte Argument sprechen, daß nur der Lehrling im eigentlichen Sinne des Schutzes des § 1822 Ziff. 6 BGB. bedürftig erscheint.

nehmigung eines Lehrvertrages oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrages". Die sämtlichen Vorschriften wären völlig überflüssig (auch § 196 Ziff. 10 vgl. das. Ziff. 8), wenn das Bürgerliche Gesetzbuch zwischen Lehr- und Dienstvertrag keinen Unterschied machte. Im Zweifel ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber mit einer Norm Überflüssiges sagen wollte. Es wäre nun zwar möglich, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nur um etwaige Zweifel darüber, daß der Lehrvertrag dem Dienstvertrag zu unterstellen sei, zu beseitigen, Dienst- und Lehrvertrag nebeneinander aufgeführt hätte.[14]) Erscheint diese Auslegung schon nicht ganz zwanglos mit Rücksicht auf die klare Gegenüberstellung, so wird sie hinfällig dadurch, daß das Gesetz an anderer Stelle (§ 113 BGB.) das Dienst- oder Arbeitsverhältnis anführt, ohne gleichzeitig vom Lehrvertrage zu sprechen. Wollte das Gesetz nur jeden Zweifel darüber ausschließen, daß das Lehrverhältnis rechtlich ebenso zu behandeln sei wie andere Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, so müßte folgerecht auch an dieser Stelle das Lehrverhältnis neben dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ausdrücklich erwähnt werden. Das Gesetz hat das nicht getan. Demnach bleibt nur die Auffassung möglich, daß das Bürgerliche Gesetzbuch bewußt zwischen Dienst- und Lehrvertrag unterscheidet.

Der Lehrvertrag kann also weder dem Werkvertrag noch dem Dienstvertrag unterstellt werden. Er ist vielmehr ein eigenartiger Vertrag.[15]) Kraft des Lehrvertrages ist der Lehrherr zur Leistung von Diensten (der

---

14) So Sigel S. 3 Anm. 9.

15) Für das gemeine Recht wurde diese Auffassung bereits vertreten von Dankwardt in Iherings Jahrb. Bd. 13 S. 376 und Bd. 14 S. 277. Er nahm eine Kombination von locatio conductio operis und operarum an. Für das geltende bürgerliche Recht wird der Lehrvertrag als besonderer Vertrag aufgefaßt von Planck (Bem. VIII, 3 vor § 611 Bd. II S. 556), Dernburg (Bürgerliches Recht Bd. II, 2 S. 480/81) und Fischer-Henle (§ 611 Anm. 2). Cosack erklärte früher (Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 1. Aufl. Bd. I S. 499) ausdrücklich, daß der Lehrvertrag nicht dem Dienstvertrag zu unterstellen, also ein besonderer Vertrag sei. In der 5. Aufl. S. 594 erwähnt er den Lehrvertrag nicht mehr. Gerber-Cosack (System des deutschen Privatrechts § 211 Anm. 3) bemerkt mit zutreffender Begründung, daß der Lehrvertrag kein eigentlicher Dienstvertrag sei. Auch in seinem Lehrbuch des Handelsrechts scheint Cosack den Lehrvertrag als besonderen Vertrag anzusehen. In der Literatur des Gewerberechts wird diese Auffassung vertreten von Sigel (S. 9), Köhne (Arbeitsordnungen S. 136), Prenner (Der gewerbliche Arbeitsvertrag S. 5) und Zechlin (S. 3).

Ausbildung) und der Lehrling gleichfalls zur Leistung von Diensten verpflichtet. Es handelt sich aber um eigenartige Dienste und ein eigenartiges Verhältnis derselben zueinander: Ausbildung in einem Gewerbe auf der einen Seite und auf der andern gewerbliche Dienste, soweit sie zur Ausbildung erforderlich sind. Die Dienste des Lehrlings werden nicht nur im Interesse des Dienstberechtigten, sondern auch im eigenen Interesse des Dienenden geleistet und nach Inhalt und Umfang durch das Interesse des Dienenden (das Interesse des Lehrlings an der Ausbildung) bestimmt. Der Lehrvertrag ist unleugbar dem Dienstvertrage verwandt. Man könnte von einer Art „Doppel-Dienstvertrag" sprechen. Er verhält sich zum Dienstvertrag ähnlich wie der Tausch zum Kauf.[16]) Dort wird nicht (Verschaffung der) Sache gegen Kaufpreis, sondern Sache gegen Sache, hier nicht Dienst gegen Vergütung, sondern Dienst gegen Dienst geleistet. Es besteht jedoch insofern eine Besonderheit, als beim Lehrvertrag nicht Dienste gegen Dienste beliebiger, sondern ganz bestimmter Art geschuldet werden und der eine Kontrahent (der Lehrling) die Dienste auch in seinem eigenen Interesse, und begrenzt durch dieses, leistet.

---

## Kapitel III.

## Die analoge Anwendung der Dienstvertragsnormen auf den Lehrvertrag.

Da der Lehrvertrag nicht einem der im Bürgerlichen Gesetzbuch normierten einzelnen Schuldverhältnisse unterstellt werden kann, so können direkt aus dem VII. Abschnitt des II. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Vorschriften auf den Lehrvertrag zur Anwendung kommen. Es hat sich jedoch ergeben, daß der Lehrvertrag dem Dienstvertrag wesensverwandt ist, und daß er sich zu diesem ähnlich verhält wie der Tausch zum Kauf. Es steht daher nichts im Wege, die Vorschriften über den Dienstvertrag auf den Lehrvertrag analog anzuwenden, ebenso wie § 515 BGB. ausdrücklich bestimmt, daß auf den Tausch die Vorschriften des ihm wesensverwandten Kaufvertrages entsprechend anzuwenden seien.

16) Auf diese Analogie hat bisher nur Cosack in Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts § 211 Anm. 3 aufmerksam gemacht.

Demnach sind grundsätzlich alle für den Dienstvertrag gegebenen Vorschriften auch für den Lehrvertrag anwendbar, soweit sich nicht aus dem Wesen des Lehrvertrages etwas anderes ergibt.

Die Vorschriften sind *entsprechend* anzuwenden. Da sowohl der Lehrherr als auch der Lehrling Dienste zu leisten hat, so sind beide gleichzeitig Dienstberechtigte und Dienstverpflichtete. Es können aber nicht etwa die von dem einen Teil zu leistenden Dienste als „Vergütung" angesehen und die im § 611 ff. für die Vergütung gegebenen Vorschriften auf sie angewandt werden. Abgesehen von der Schwierigkeit, welche Dienste als Vergütung angesehen werden sollten, die des Lehrherrn oder die des Lehrlings, würde das mit dem Charakter der Vergütung als einer notwendigen Sachleistung unvereinbar sein (s. oben S. 10). Daß eine derartige Anwendung auch dem Wesen des Lehrvertrages widerspräche, ergibt z. B. § 614. Danach ist die Vergütung *nach* der Leistung der Dienste zu entrichten, während dem Lehrvertrage gerade das Gleichzeitige beider Leistungen wesentlich ist. Ebenso setzen §§ 615 und 616 die Möglichkeit einer Trennung und zeitlichen Aufeinanderfolge von Dienstleistung und Leistung der Vergütung voraus, während für den Lehrvertrag die Untrennbarkeit von Ausbildung und Diensten des Lehrlings charakteristisch ist.

Die Vorschriften über die Vergütung sind aber für den Lehrvertrag nicht gegenstandslos. Sie finden Anwendung auf die im Lehrvertrag etwa vereinbarten Nebenleistungen, nämlich Lehrgeld — von dem Lehrling an den Lehrherrn zu zahlende Vergütung — und Lohn oder Taschengeld — von dem Lehrherrn an den Lehrling zu zahlende Vergütung —. Auf diese können §§ 614—616 ohne Zwang angewendet werden, ebenso § 612 Abs. 2. Dagegen paßt § 612 Abs. 1 nicht auf den Lehrvertrag, da diesem die Vereinbarung einer Vergütung (Lohn oder Lehrgeld) nicht wesentlich ist. Ist nichts anderes vereinbart, so sind beim Lehrvertrag nur Dienste (Ausbildung) gegen Dienste zu leisten.

Von den die gesetzlichen Pflichten des Dienstpflichtigen normierenden Vorschriften findet § 613, wonach die Dienste im Zweifel in Person zu leisten sind und der Anspruch auf die Dienste im Zweifel nicht übertragbar ist, auf den Lehrvertrag keine Anwendung. Für den Lehrherrn ist durch die Sondervorschriften der §§ 127 GO. und 76 Abs. 2 HGB. die Frage dahin entschieden, daß er zwar die Ausbildung des Lehrlings nicht persönlich zu leiten braucht, jedoch in diesem Falle einen Vertreter ausdrücklich bestellen muß. Der Lehrling hat die Dienste stets in Person

zu leisten. Das Lehrlingsverhältnis ist seinem Wesen nach ein grundsätzlich höchst persönliches Verhältnis.[1]) Aus demselben Grunde ist der beiderseitige Anspruch auf Dienste schlechthin unübertragbar.

Auch die Vorschriften, die die Pflichten des Dienstberechtigten regeln, kommen auf den Lehrvertrag nicht ausnahmslos zur Anwendung. Wie dargelegt, findet bei Annahmeverzug eines Teils § 615 nur in Ansehung des Lohnes oder Lehrgeldes Anwendung. Im übrigen bewendet es bei der allgemeinen Vorschrift des § 326.

Die sozialpolitischen, den Schutz des Dienstpflichtigen bezweckenden Bestimmungen der §§ 617—619 gelten nur für den Lehrherrn. § 617 wird in der Praxis für den Lehrling zwar niemals in Frage kommen, da wohl der Lehrling häufig in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wird, aber nicht umgekehrt der Lehrherr in das Haus des Lehrlings. Praktisch dagegen könnte § 618 insofern werden, als der Lehrling häufig die zur Verrichtung der Arbeiten erforderlichen Gerätschaften zu beschaffen hat.[2]) Diese Vorschriften sind jedoch nur mit Rücksicht auf das Abhängigkeitsverhältnis gegeben, in dem sich der Dienstverpflichtete als der wirtschaftlich Schwächere befindet,[3]) und der hieraus sich ergebenden Fürsorgepflicht. In diesem Verhältnis steht der Lehrherr zum Lehrling nicht, nur dieser zu jenem.

Die analoge Anwendung der für die Beendigung des Dienstvertrages gegebenen Vorschriften auf den Lehrvertrag soll (s. unten S. 55 ff.) im Zusammenhang mit den bezüglichen Sondervorschriften behandelt werden. Hier mag nur bemerkt werden, daß die §§ 622 und 627 auf den Lehrvertrag nicht angewendet werden können, da sie nur für Dienstverhältnisse gegeben sind, auf Grund deren Dienste höherer Art zu leisten sind. Solche werden aber beim Lehrvertrage nicht geschuldet. Als Dienste „höherer Art" wird man Dienste anzusehen haben, die auf Grund wissenschaftlicher oder künstlerischer Vorbildung geleistet werden, und solche Dienste, die ihrem Träger dieselbe gesellschaftliche Stellung zu geben geeignet sind wie jene. Daher fällt zwar der Lehrer unter § 622, nicht aber der Lehrherr, der auf Grund seiner gewerblichen Kenntnisse und Erfahrungen den Lehrling ausbildet und dessen gesellschaftliche Stellung

1) Für den Gewerbelehrling ergibt sich dies übrigens auch aus § 127 a GO. ausdrücklich.

2) S. Anlage I § 10.

3) Vgl. Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I S. 593, der ein derartiges Verhältnis treffend als „Anstellungsvertrag" bezeichnet.

durch die Lehrlingsausbildung nicht berührt wird. § 624 kommt für den Lehrvertrag nicht in Frage. Ein Lehrvertrag auf Lebenszeit ist mit der Natur des Lehrvertrages unvereinbar, wie ohne weiteres erhellt. Ein für längere Zeit als fünf Jahre geschlossener Lehrvertrag[4]) wird in der Regel als gegen die guten Sitten verstoßend zu erachten sein. Denn eine derartig lange Lehrzeit wird regelmäßig nicht zur Ausbildung des Lehrlings erforderlich sein, vielmehr nur die Ausnutzung der Arbeitskraft des ausgebildeten Lehrlings bezwecken.[5]) Ist er aber nicht als unsittlich anzusehen, so ist er bis zum Ablauf der Vertragsdauer unkündbar (vgl. unten S. 50 ff.). § 625 scheidet für den Lehrvertrag gleichfalls aus, da seinem Wesen eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit fremd ist. Wird das Lehrverhältnis nach Ablauf der Lehrzeit fortgesetzt, weil der Lehrling noch nicht völlig ausgebildet ist, so erreicht es sein Ende mit der erfolgten Ausbildung. Bleibt der Lehrling im Dienst, obwohl er ausgebildet ist, so liegt kein Lehrvertrag mehr, sondern ein einfacher Dienstvertrag vor, der auf unbestimmte Zeit geschlossen ist. §§ 629 und 630 legen wiederum nur dem Lehrherrn Pflichten auf. Der Lehrling hat dem Lehrherrn keine „Zeit zu gewähren". Das gilt wiederum nur für das Verhältnis des Dienstherrn zum Angestellten, ebenso § 630. Es würde sich mit dem Autoritätsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling nicht vertragen, wenn dieser jenem ein Zeugnis auszustellen hätte.

---

## Kapitel IV.

## Die Parteien des Lehrvertrages.

Die Parteien des Lehrvertrages sind der Lehrherr auf der einen, der Lehrling auf der andern Seite. Das ergibt sich aus der Terminologie der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuchs ebenso wie aus dem Inhalt der Vorschriften über Lehrverhältnisse. Nach § 127 GO. ist der „Lehrherr" verpflichtet, ebenso nach § 76 HGB. Nach § 127 a GO. ist der „Lehrling" verpflichtet. Nach § 127 c GO. und § 80 HGB. hat der „Lehrherr" dem „Lehrling" ein Zeugnis auszustellen. § 127 f GO.

4) Der übrigens in der Praxis sehr selten vorkommen dürfte.

5) Für Handwerkslehrlinge beträgt die Maximalvertragsdauer vier, die regelmäßige nur drei Jahre. § 130 a GO.

und § 79 HGB. sprechen von den Entschädigungsansprüchen des „Lehrherrn" und des „Lehrlings". § 82 HGB. und § 148 Ziff. 9 GO. drohen demjenigen Strafen an, der die gesetzlichen Pflichten gegenüber dem „Lehrling" verletzt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnten noch zwei andere Arten von Personen als Kontrahenten des Lehrvertrages in Betracht kommen.

Der Lehrling hat nach § 127 a GO. und § 76 Abs. 2 HGB. auch demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, gewisse Pflichten. Es kann jedoch nicht zweifelhaft sein, daß nur der Lehrherr einen Vertragsanspruch auf ein angemessenes Verhalten dem Vertreter gegenüber hat, nicht auch dieser selbst.[1])

Nach § 127 g GO. haftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für dessen Person hat, neben dem Lehrling und dem Verleiter oder dem dolosen neuen Arbeitgeber als Gesamtschuldner für den Schaden, welchen der Lehrling dem Lehrherrn durch das unbefugte Verlassen der Lehre verursacht hat. Daß das Gesetz diese Pflicht ausdrücklich statuiert, läßt erkennen, daß der Vater nach der Meinung des Gesetzgebers nicht ohne weiteres haftet.

Trotzdem wird in der Literatur und Rechtsprechung die Ansicht vertreten, der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt schlössen im eigenen Namen als Kontrahenten oder doch Mitkontrahenten den Lehrvertrag ab.[2]) Die gesamte Literatur fußt in dieser Frage auf der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts, das sich in einer großen Reihe von Entscheidungen [3]) mit dem Handlungslehrlingsverhältnis befaßt und zu der vorliegenden Frage Stellung genommen hat, zuletzt und am ausführlichsten in Band XIV S. 6 ff. Die in diesem Erkenntnis angeführten Gründe, oder doch einzelne von ihnen, kehren sämtlich bei den genannten Schriftstellern wieder. Das Reichsoberhandelsgericht sagt a. a. O. S. 18:

---

1) Ebenso Staub Anm. 5 zu § 76 HGB.

2) Sie findet sich durchweg in der Literatur des Handelsrechts (Behrendt § 47 S. 335, der sogar noch andere Personen, nämlich die „natürlichen Vormünder", haften läßt, und im engen Anschluß an ihn Lehmann-Ring Anm. 3 zu § 76; Lehmann S. 209; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts S. 100; Staub § 76 Anm. 14; Düringer-Hachenburg Anm. 3 zu § 77; Horrwitz, Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge S. 160) und des Gewerberechts (Landmann-Rohmer § 126 b Anm. 4 Bd. II S. 215; Schenkel Bd. II S. 409; Zechlin S. 14) vertreten.

3) ROHG. I Nr. 6, II Nr. 31, VII Nr. 73, IX Nr. 84, X Nr. 47, XIII Nr. 37 und XIV Nr. 6.

„Wenn . . . ein Vater seinen Sohn einem Kaufmann zur Erlernung der Kaufmannschaft im allgemeinen oder eines bestimmten Zweiges des Handels auf eine bestimmte Reihe von Jahren in die Lehre gibt und den Lehrvertrag im eigenen Namen abschließt, ohne zu erwähnen, nur als Vertreter des Sohnes zu kontrahieren, so ist er selbst als Kontrahent anzusehen." Das Gericht führt vier Gründe für diese Entscheidung an:

1. Daß der Vater Kontrahent sei, ergebe sich einmal aus der Natur und dem Zweck des Lehrvertrages in Verbindung mit der moralischen und juristischen Verpflichtung des Vaters, aus eigenen Mitteln für die Ausbildung des Sohnes zu sorgen, sowie in Verbindung mit den dem Vater an dem Vermögen des Sohnes gesetzlich zustehenden Rechten. Aus der Natur des Lehrvertrages, die sich am besten aus den gesetzlich für beide Teile normierten Rechten und Pflichten erkennen läßt, ergibt sich aber, wie oben dargelegt, daß der Lehrling selbst Kontrahent ist. Wie sich aus dem Zweck des Lehrvertrages, der unzweifelhaft die Ausbildung des Lehrlings ist, ergeben soll, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt Kontrahent ist, ist nicht einzusehen. Die moralische Verpflichtung, den Sohn aus eigenen Mitteln auszubilden, ist für das Recht unerheblich. Eine Rechtspflicht besteht nur gegenüber diesem (§ 1610 Abs. 2 BGB.). Auch ist nicht deutlich, wie sich aus dem Nutznießungsrecht am Kindesvermögen (§ 1649 BGB.) ergeben soll, daß der Vater Kontrahent ist.

2. Der Lehrherr habe eine zu unsichere Rechtsstellung, wenn er nur den Lehrling als Kontrahenten hätte. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Lehrherr nur genau dieselbe unsichere Rechtsstellung hat, als wenn er mit irgend einer andern minderjährigen Person kontrahiert. Er kann sich vorher über die Vermögensverhältnisse des Lehrlings unterrichten. Im übrigen wird unten dargelegt werden, inwiefern der Lehrherr auch ohne besondere Vertragspflicht des Gewalthabers gesichert ist.

3. Nach der Verkehrssitte soll der einen Lehrvertrag für seinen Sohn abschließende Vater anders behandelt werden wie der Vormund, der für sein Mündel einen solchen Vertrag abschließt. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Verkehrssitte nicht rechtsbildend wirkt.[4]) Die Verkehrssitte kann zwar nach § 157 HGB. zur Auslegung bestehender Verträge herangezogen werden, nicht aber zur Entscheidung der Frage, ob ein Vertrag zustandegekommen ist. Eine dahingehende Bedeutung kommt ihr nur

4) Daß ein Gewohnheitsrecht sich gebildet hätte, behauptet auch das Reichsoberhandelsgericht nicht.

bei Geschäften unter Kaufleuten zu (§ 346 HGB.). Beim Lehrvertrag ist nur der Lehrherr Kaufmann.

4. Endlich gründet das Gericht seine Entscheidung auf den Wortlaut des Vertrages, der nur den Vater als Kontrahenten nenne. Dem Wortlaut kann aber eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden, weil der Gewalthaber auch als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes kontrahiert haben kann, ohne daß dies ausdrücklich gesagt zu sein braucht (§ 164 BGB.).

Das Reichsoberhandelsgericht scheint den Lehrherrn in diesem Falle als alleinigen Kontrahenten anzusehen. Nach Behrendt, Lehmann-Ring und Lehmann a. a. O. soll der Gewalthaber bald alleiniger Kontrahent sein, bald mit dem Lehrling zusammen kontrahieren, ohne daß angegeben wird, wann das eine oder das andere der Fall sein soll. In dem ersteren Fall ist der Lehrvertrag angeblich bald als Vertrag zugunsten eines Dritten, des Lehrlings, zu konstruieren, bald nicht, ohne daß ein Unterscheidungsmerkmal angegeben würde.[5]) Diese Unsicherheit deutet darauf hin, daß der vertretene Standpunkt nicht unbedenklich ist und nicht zu befriedigenden Ergebnissen führt. Die Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter ist übrigens nicht ohne weiteres angängig. Da durch den Lehrvertrag der Lehrling auch zu Diensten verpflichtet wird, so ist der Lehrvertrag nicht nur ein Vertrag *zugunsten* des Lehrlings, sondern auch *zu dessen Lasten*. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob das Bürgerliche Gesetzbuch derartige Verträge zuläßt.

Nach geltendem Recht sind Kontrahenten des Lehrvertrages der Lehrherr und der *Lehrling*, nicht der Inhaber der elterlichen Gewalt.[6]) Solange das Kind in der patria potestas, der munt des Vaters stand und dieser über das Kind wie über eine Sache auch im eigennützigen Interesse verfügen konnte, erscheint die Auffassung, daß der Vater Kontrahent ist, daß *er* das Kind zur Ausbildung „gibt" und seine Arbeitskraft vermietet, nicht befremdlich.[7]) Mit dem vormundschaftlichen Charakter der „elterlichen Gewalt" des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist sie

5) Nach Lehmann S. 209 Anm. 5 ist die Frage „nach Maßgabe des einzelnen Falles" zu beantworten.

6) Nur falls der kontrahierende Elternteil Inhaber der elterlichen Gewalt ist, können begründete Zweifel entstehen, ob *er* Kontrahent ist oder das Kind.

7) Ein Rest dieser Anschauung hat sich in dem Ausdruck „in die Lehre *geben*" (vgl. Anl. III § 1) erhalten.

unvereinbar. Dem modernen Rechte entspricht vielmehr der Gedanke, daß auch der Minderjährige ein Rechtssubjekt ist und daß der Gewalthaber lediglich für den Minderjährigen als gesetzlicher Vertreter die in seinem Interesse erforderlichen Rechtsgeschäfte vornimmt.

Für die Frage, ob der kontrahierende Gewalthaber im eigenen Namen oder im Namen des Kindes einen Vertrag abschließt, ist entscheidend, in wessen Interesse der Vertrag abgeschlossen wird. Der Lehrvertrag bezweckt die Ausbildung des Lehrlings. In dessen Interesse ist er also abgeschlossen. Der Lehrling ist mithin Vertragspartei. Mit Recht sagt deshalb das in der Anlage I abgedruckte Formular „Zwischen . . . als Lehrmeister und . . . als gesetzlichem Vertreter des . . .“ in Übereinstimmung mit § 126 b GO., der die Unterschrift des „gesetzlichen Vertreters“ unter dem Lehrvertrag fordert.

Durch den Abschluß des Lehrvertrages überträgt der Gewalthaber, auch wenn der Lehrling in die Familie des Meisters aufgenommen wird, nicht das Recht der elterlichen Gewalt, sondern nur deren Ausübung. Das hat zur Folge, daß der Gewalthaber jederzeit von dem Lehrherrn die Herausgabe des Kindes verlangen kann (§§ 1627, 1632). Dieses Recht des Gewalthabers hat jedoch eine innere Schranke. Es wird begrenzt durch die Rücksicht auf das Wohl des Kindes. Ist das Verlangen nicht dazu bestimmt, dem Wohle des Kindes zu dienen, stellt es sich als Mißbrauch der elterlichen Gewalt dar, so kann der Lehrherr die Herausgabe des Kindes verweigern.[8])

Daran, daß der Lehrling Kontrahent ist, ändert auch der Umstand nichts, daß in dem Lehrvertrage bestimmt ist, das Lehrgeld sei von dem Vater (der Mutter, dem Vormund) zu zahlen.[9]) Eine solche Abrede stellt sich lediglich als Vertrag auf Leistung durch einen Dritten dar.[10]) Die Abrede kann eine doppelte Bedeutung haben. Entweder verspricht der Lehrling schlechthin, für die Zahlung seines Gewalthabers zu sorgen, oder er verspricht nur, daß er sich für die Zahlung seines Gewalthabers bemühen werde. Während im Zweifel nur der letzte mildere Inhalt zu

---

8) So mit Recht v. Blume gegen die herrschende Meinung in A. 2 zu § 1627 und A. 2 c zu § 1632.

9) S. Anl. I § 3.

10) Über diese bisher wissenschaftlich noch wenig untersuchte Vertragskategorie vgl. Stammler, Garantievertrag im Ziv.Arch. Bd. 69 S. 42 ff., Wieland, Wechsel S. 190 ff., derselbe im Ziv.Arch. Bd. 95 S. 163 ff., 186, Oertmann A. 6 zu § 327 und A. 1 zu § 305.

vermuten ist, wird im vorliegenden Falle, wo das Versprechen lediglich dem Interesse des Versprechensempfängers (des Lehrherrn) zu dienen bestimmt ist, die strengere Absicht unterstellt werden können.[11]) Leistet der Gewalthaber nicht, so kann der Lehrling auf Leistung durch den Dritten, eventuell auf Schadensersatz verklagt werden.[12])

Der Gewalthaber kann jedoch auch unmittelbar am Vertragsschlusse beteiligt werden. Zwei Wege bieten sich hierfür. Entweder er schließt als Gesamtschuldner zusammen mit dem Minderjährigen den Vertrag ab (§ 421 ff.), oder er übernimmt die Bürgschaft für die Verbindlichkeiten des Lehrlings aus dem Lehrvertrage (§ 765 ff.). Beide Wege erscheinen rechtlich unbedenklich.

Ein Bürgschaftsversprechen enthält § 12 der Anl. II. Auch wenn hier nicht ausdrücklich gesagt wäre, daß sich der gesetzliche Vertreter selbstschuldnerisch verbürge, würde nach dem Sinn der Parteivereinbarung („anzuhalten") Bürgschaft anzunehmen sein. In den Anlagen II und III verpflichten sich Gewalthaber und Lehrling als Gesamtschuldner, wie sich aus den Eingängen der Verträge ergibt.[13]) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen Anl. II § 6 und Anl. III § 11 könnte es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob wirklich ein Gesamtschuldverhältnis begründet werden soll, da dann derartige Bestimmungen überflüssig wären. Sie sind jedoch wahrscheinlich aufgenommen, um die Haftpflicht des gesetzlichen Vertreters deutlicher hervorzuheben. Auch die in beiden Vorschriften wiederkehrende Bestimmung, daß der gesetzliche Vertreter nur für den vom Lehrling vorsätzlich oder g r o b fahrlässig verursachten Schaden aufzukommen hat, für ihn also die Verschuldungsgrenze anders festgesetzt wird als für den Lehrling, dürfte dem Charakter des Gesamtschuldverhältnisses nicht widersprechen (vgl. § 425 BGB.).

Von der Erörterung der Frage nach den Parteien des Lehrvertrages, d. h. der Frage, ob der Gewalthaber Kontrahent oder Mitkontrahent des Lehrvertrages ist und als solcher dem Lehrherrn gegenüber aus einem Vertrage verpflichtet ist, sind zwei andere Fragen scharf zu trennen:

1. Ist der Gewalthaber auf Grund der elterlichen und seiner Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber verpflichtet?

---

11) Ebenso für den Kreditbrief Wieland, Wechsel S. 203.

12) Vgl. RG. bei Seuffert Bd. 44 Nr. 11 S. 14.

13) „Letzterer im eigenen Namen und für seinen Sohn" und „von diesem zugleich für seinen Sohn".

2. Haftet er dem Lehrherrn auf Grund seiner Aufsichtspflicht aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung? [14])

Eine allgemeine gesetzliche Pflicht des Inhabers der elterlichen Gewalt, für die Erfüllung der von ihm im Namen des Minderjährigen oder von diesem mit seiner Zustimmung abgeschlossenen Verträge zu haften, kennt das Gesetz nicht. Es ist unerfindlich, weshalb der Lehrvertrag eine Ausnahme machen soll. Es besteht kein Grund, dem Lehrherrn mehr Sicherheit zu gewähren als anderen Personen, die mit Minderjährigen kontrahieren. Der Vater des Lehrlings (bzw. die Mutter) ist jedoch dem Lehrling gegenüber auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses und der daraus entspringenden Unterhaltspflicht regelmäßig (§ 1601 ff. BGB.) verpflichtet, die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf zu tragen (§ 1610 Abs. 2 BGB.). Demnach ist er dem Minderjährigen gegenüber verpflichtet, das Lehrgeld zu zahlen und etwa im Lehrvertrage vereinbarte Nebenleistungen zu gewähren. Dadurch erhält auch der Lehrherr eine gewisse Sicherung für diese Ansprüche. Der unterhaltspflichtige Vater ist insofern ungerechtfertigt bereichert, als er die von dem Lehrherrn gemachten Aufwendungen erspart hat. Der Lehrherr kann daher gegen den Vater mit der Klage aus § 812 BGB. vorgehen.[15])

Haftbar gegenüber Dritten ist vielmehr der Inhaber der elterlichen Gewalt nur ex delicto gemäß § 832 BGB., wenn er seine Aufsichtspflicht (§ 1631 BGB.) verletzt. Eine solche Verletzung der Aufsichtspflicht würde m. E. dann vorliegen, wenn er den seinem Lehrherrn entlaufenen Lehrling nicht zwingen würde, unverzüglich zu diesem zurückzukehren. Für den Hauptfall des Schadens, den der Lehrling dem Lehrherrn also zufügen kann, wäre dieser demnach gesichert. Die Bedeutung des § 127 g GO. im Verhältnis zu § 832 BGB. würde dann lediglich darin liegen, daß er für den im Besitz der elterlichen Gewalt befindlichen Vater eine Entschädigungspflicht statuiert ohne Rücksicht auf Verschulden. Das Anwendungsgebiet des § 127 g GO. geht aber in der Praxis wohl kaum über das des § 832 BGB. hinaus, da der Lehrling regelmäßig zu seinen Eltern entläuft, so daß ihn der Vater nötigenfalls mit Hilfe

14) Die Vermischung dieser drei Fragen zeigt sich besonders deutlich bei Landmann-Rohmer § 126 b Anm. 4 S. 245: „Regelmäßig ist der Vater Mitkontrahent und als solcher verpflichtet, kraft väterlicher Autorität auch dafür einzustehen, daß der Sohn in der Lehre ausharre."

15) Vgl. Daubenspeck, Referat, Votum und Urteil S. 242.

des Vormundschaftsgerichts zwingen kann, zu dem Lehrherrn zurückzukehren. Tut er dies nicht, so handelt er schuldhaft, so daß die Voraussetzungen des § 832 BGB. gleichfalls gegeben sind. Eine dem § 127 g GO. analoge Vorschrift besteht für das Handelsrecht nicht. Es dürfte aber § 832 BGB. hier zum Schutze des Lehrherrn ausreichen. § 127 g GO. beruht auf dem § 133 der Novelle von 1878. Er ist also unter der Herrschaft des gemeinen Rechts entstanden, das eine dem § 832 BGB. entsprechende Vorschrift nicht kannte. Da er eine Sondervorschrift ist, so darf er übrigens weder auf den Handlungs- noch auch einen andern Lehrling analog angewendet werden.

Ob jedoch, wie angenommen, die Nichterfüllung einer Vertragspflicht eine „widerrechtliche Schadenszufügung" i. S. des § 832 BGB. sein kann, erscheint keineswegs unzweifelhaft. Deshalb dürfte es sich in jedem Falle empfehlen, daß sich der Lehrherr durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt gegen etwaige Schäden sichert. Das geschieht am besten in der Weise, daß sich der Gewalthaber als Gesamtschuldner neben dem Lehrling zu den im Lehrvertrage vereinbarten Leistungen verpflichtet. Es ist daher ein den Anlagen II und III entsprechender Eingang zu wählen. Der Deutlichkeit halber erscheint außerdem die Hervorhebung der gesamtschuldnerischen Haftung in einem besonderen Vertragspassus angebracht.

Das Ergebnis ist also: Kontrahenten des Lehrvertrages sind der Lehrherr und der Lehrling. Der Inhaber der elterlichen Gewalt haftet daneben wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB., der Vater außerdem nach § 127 g GO. ohne Rücksicht auf Verschulden, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat. Vertraglich haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt dem Lehrherrn als Gesamtschuldner oder als Bürge nur, wenn eine ausdrückliche dahin gehende Vereinbarung getroffen ist.

## Kapitel V.

## Der Abschluß von Lehrverträgen durch beschränkt Geschäftsfähige. Lehrverträge zwischen Vater und Sohn.

I. Ist der Lehrling in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, was bei dem jugendlichen Alter der Lehrlinge die Regel bildet, so bedarf er zum Abschluß des Lehrvertrages gemäß § 107 BGB. der Einwilligung seines ge-

setzlichen Vertreters, da er durch den Lehrvertrag nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil (das Recht auf Ausbildung, eventl. Lohn usw.) erlangt, sondern auch Pflichten (Dienstleistung eventl. Zahlung von Lehrgeld usw.) auf sich nimmt. Soll der Lehrvertrag für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden, so ist weiter die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, falls der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist (§ 1822 Ziff. 6). Das Vormundschaftsgericht soll gemäß § 1827 Abs. 1 den Mündel hören, bevor es über die Genehmigung entscheidet.

Der gesetzliche Vertreter muß stets die Einwilligung speziell für den einzelnen Fall erteilen. Er kann nicht den Minderjährigen schlechthin ermächtigen, irgendeinen Lehrvertrag abzuschließen. Die nach § 107 BGB. erforderliche Einwilligung kann nicht allgemein erteilt werden (vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte A. 3 zu § 107). § 113 BGB. gestattet vielmehr eine derartige allgemeine Ermächtigung nur für Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, nicht auch für Lehrverhältnisse.[1]) Diese gesetzliche Regelung erscheint auch durchaus angemessen. Der Lehrvertrag begründet, insbesondere infolge der Ausbildungs- und Erziehungspflicht des Lehrherrn, eine derartig enge persönliche Beziehung zwischen Lehrherrn und Lehrling, daß die Persönlichkeit des Lehrherrn von höchster Bedeutung ist. Der gesetzliche Vertreter kann und darf daher pflichtgemäß seine Einwilligung zu dem Lehrvertrage nur geben, wenn er die Person des Lehrherrn kennt und ihm diese geeignet erscheint.

II. Dieselben Regeln gelten im allgemeinen auch für den Abschluß eines Lehrvertrages durch einen minderjährigen Lehrherrn. Hier besteht jedoch die Besonderheit, daß der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig ist sowohl zum Abschluß eines Lehrvertrages als auch zur Geltendmachung der Rechte aus demselben, falls er gemäß § 112 BGB. von dem Inhaber der elterlichen Gewalt mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum selbständigen Betriebe des Geschäfts ermächtigt ist. Denn der Abschluß eines Lehrvertrages ist als Rechtsgeschäft anzusehen, welches der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Zum ordnungsmäßigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts gehört der Regel nach auch die Annahme von Lehrlingen. Dies gilt aber nur, falls der ermächtigende gesetzliche Vertreter Inhaber der elterlichen Gewalt ist. Ist er ein Vormund, so bedarf der Minderjährige trotz der Ermächtigung zum Abschluß eines Lehrvertrages für längere Zeit als ein Jahr nach § 112 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit § 1822

1) Vgl. oben S. 4.

Ziff. 6 der Einwilligung des Vormunds und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts [2])

III. Der Gewerbetreibende, der im Besitz der elterlichen Gewalt ist, kann mit seinem minderjährigen Kinde, dem er sein Gewerbe lehren will, einen rechtsgültigen Lehrvertrag nicht schließen. Der Vater würde in diesem Falle mit sich als Vertreter seines Kindes ein Rechtsgeschäft vornehmen. Das ist aber nach § 181 BGB., dessen Anwendbarkeit für familienrechtliche Vertretungsverhältnisse durch §§ 1630 Abs. 2 Satz 1 und 1795 Abs. 2 BGB. außer Zweifel gestellt ist, unzulässig, da der Abschluß des Vertrages als eines gegenseitigen Vertrages nicht lediglich die Erfüllung einer Verbindlichkeit darstellt. Auch der stillschweigende Abschluß eines Lehrvertrages ist daher unzulässig.[3]) Will der Vater also mit seinem Sohne einen rechtsgültigen Lehrvertrag abschließen, so ist dem Minderjährigen Hausſohn zu diesem Zwecke nach § 1909 BGB. ein Pfleger zu bestellen.[4]) Eine andere meines Erachtens zu bejahende Frage ist die, ob der minderjährige Hausſohn, der ohne Vertrag nur auf Grund der elterlichen Gewalt (§ 1631 BGB.) und des Rechts der Eltern auf Dienstleistungen des Kindes (§ 1617 a. a. O.) in dem Gewerbebetrieb des Vaters beschäftigt wird, ein Lehrling im Sinne der Gewerbeordnung, d. h. des öffentlichen Rechts, ist. Auf ein derartig rein öffentlichrechtliches Lehrverhältnis können die zivilrechtlichen Vorschriften, die das Bestehen eines rechtsgültigen Lehrvertrages voraussetzen, aber ihrer Natur nach nicht Anwendung finden. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Lehrvertrag sind nicht selbständig. Sie finden vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen ihre Grundlage und Ergänzung in den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht das Sondergesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das ist vorliegend nicht der Fall.

---

2) So richtig Goldmann Bd. I S. 379.

3) Unrichtig Urteil des KG. vom 20. März 1888; Reger Bd. 10 S. 8 und Nelken, Schutzgesetze A. 5 zu § 126.

4) Übereinstimmend Hilse, Recht, Jahrg. 1903 S. 177, 310 und Zentralblatt Bd. 3 S. 707 ff., v. Blume, BGB., Bem. 3 d zu § 1631, Planck, BGB., Bem. 1 c zu § 1631, Staudinger, BGB. § 1631 A. I, 2 c.

## Kapitel VI.

# Die öffentlichrechtlichen Beschränkungen der Befugnis zur Lehrlingshaltung und -anleitung in ihrer zivilrechtlichen Bedeutung.

### I. Die Person des Lehrherrn.

Nach § 41 GO., der nach der Systematik der Gewerbeordnung auch für das Handelsgewerbe gilt, begreift die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, das Recht in sich, in beliebiger Zahl Lehrlinge anzunehmen, soweit nicht die Vorschriften der Gewerbeordnung entgegenstehen. Allein die Ausdrucksweise des Gesetzes ist ungenau. Denn auch das Handelsgesetzbuch enthält Beschränkungen dieses Rechts. Daß nach dem Willen der Gewerbeordnung derartige Beschränkungen durch das Handelsrecht zulässig sein sollten, kann man nicht ohne weiteres daraus schließen, daß nach § 154 Abs. 1 GO. die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschränkungen des Rechts zur Annahme von Gewerbelehrlingen (§ 126 ff.) nicht für Handlungslehrlinge gelten. Es liegt vielmehr ein Widerspruch zwischen § 41 GO. und § 81 HGB. vor, der zugunsten des letzteren auf Grund des Satzes lex posterior derogat legi priori entschieden wird.[1])

Demnach kann grundsätzlich jeder Gewerbetreibende, abgesehen von den Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 62 GO.), Lehrlinge in beliebiger Zahl annehmen. Daß die Gewerbeordnung nicht die unselbständigen Gewerbetreibenden von der Annahme von Lehrlingen ausschließen will, ergibt sich aus §100 f Abs. 2, der voraussetzt, daß Guts- und Fabrikhandwerker Lehrlinge halten dürfen.[2]) Dieser Grundsatz ist aber niemals, auch nicht in den Zeiten schrankenlosester Gewerbefreiheit, ausnahmslos durchgeführt worden (s. § 6 Ziff. 4 des Notgewerbegesetzes vom 8. Juli 1868, BGBl. S. 406).

Die Vorschriften über die Beschränkung der Lehrlingshaltung sind öffentlichen Rechts. Denn sie beschränken die aus der öffentlichrechtlichen Befugnis zum Gewerbebetrieb entspringende Befugnis zur Lehrlingshaltung (§ 1 in Verb. mit § 41 GO.). Dieser öffentlichrechtliche Cha-

1) Bei einer künftigen Neuredaktion der Gewerbeordnung wird also in § 41 hinter „des gegenwärtigen Gesetzes" einzuschalten sein „und des Handelsgesetzbuchs".

2) Vgl. auch preuß. Min.-Erl. vom 15. Dez. 1906, Gew.-Arch. Bd. 6 S. 509.

rakter ergibt sich auch aus ihrem Zweck, eine möglichst gute sittliche und technische Ausbildung des Lehrlings zu gewährleisten,[3]) wie aus den sie ergänzenden Strafvorschriften (§ 82 Abs. 1 HGB., § 148 Ziff. 9, 9 a und b GO.) und der Zulässigkeit polizeilicher Zwangsmaßregeln zu ihrer Durchführung (§ 81 Abs. 2 HGB., § 144 a GO.). Die Gewerbeordnung enthält ungleich zahlreichere Einschränkungen, die zum Teil auch für das Handelsgewerbe gelten (vgl. § 128 in Verb. mit § 139 I GO.), als das Handelsgesetzbuch. Dieses begnügt sich mit der Vorschrift des § 81. Danach dürfen Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, Handlungslehrlinge weder halten noch anleiten. Diese Bestimmung ist der inhaltlich gleichen in § 126 GO. nachgebildet. Die Gewerbeordnung geht jedoch erheblich weiter. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung kann nach § 126 a GO. auch solchen Personen durch die untere Verwaltungsbehörde entzogen werden, die sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder die in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen. Die Anleitungsbefugnis kann ferner ungeeigneten körperlich oder geistig Gebrechlichen entzogen werden (Abs. 2 a. a. O.). In Handwerksbetrieben ist die Anleitungsbefugnis an weitere Voraussetzungen geknüpft. Der Gewerbetreibende muß in der Regel vierundzwanzig Jahre alt sein und die Meisterprüfung bestanden haben. Diese braucht zwar nicht notwendig in demjenigen Gewerbe oder Gewerbszweige, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, abgelegt zu sein. In diesem Fall kommen jedoch als weitere Erfordernisse hinzu: Bestehen der Gesellenprüfung nach ordnungsmäßig zurückgelegter Lehrzeit oder persönliche selbständige Ausübung des Handwerks fünf Jahre hindurch oder Werkmeister- oder werkmeisterähnliche Stellung während der gleichen Zeit.[4])

Eine Ausnahme vom Grundsatz des § 41 GO. stellen auch die vom Gesetz gegen die sog. Lehrlingszüchterei erlassenen Vorschriften dar, die nach § 139 I GO. auch auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie anderen (also sämtlichen) Betrieben des Handelsgewerbes Anwendung finden. Die Ausbildung des Lehrlings wird nicht nur durch einen schlecht qualifizierten Lehrherrn gefährdet, sondern auch, wenn dieser eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines

3) S. jetzt auch die Motive zum Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908, RJV. 1907/08, Drucksache Nr. 350 S. 4 ff.

4) S. im einzelnen §§ 129, 129 a GO.

Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält. Zur Verhütung dieses Mißstandes gibt die Gewerbeordnung zwei Mittel. Dem Lehrherrn kann im einzelnen Fall von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden (§ 128 Abs. 1). Außerdem können vom Bundesrat, der Landeszentralbehörde, der Handwerkskammer oder der Innung für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen erlassen werden.

Beide Gesetze, die Gewerbeordnung und das Handelsgesetzbuch beschränken die Befugnis zum „Halten" („Annehmen") und außerdem die Befugnis zur „Anleitung" von Lehrlingen. Unter „Anleitung" ist nach den Motiven zur Gewerbeordnung[5]) „Beaufsichtigung und Unterweisung" zu verstehen.[6]) Dasselbe wird für das Handelsgesetzbuch zutreffen.

Ob der Lehrherr die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen hat oder nicht, ist für die Gültigkeit des Lehrvertrages ohne Belang. Er kann sowohl nach § 76 Abs. 2 HGB. wie nach § 127 Abs. 1 GO. die Anleitung einem geeigneten Vertreter übertragen. Schließt er daher einen Lehrvertrag ab, obwohl er die Anleitungsbefugnis nicht besitzt, so verletzt er durch den Abschluß des Lehrvertrages noch nicht das Verbot der Anleitung. Ebensowenig Einfluß hat es auf die Gültigkeit des Lehrvertrages, wenn der Lehrherr eine Person zur Anleitung verwendet, die diese Befugnis nicht hat (§ 81 Abs. 1 Satz 2 HGB.). Er verletzt damit eine ihm gesetzlich obliegende Pflicht gegen den Lehrling und diese Pflichtverletzung gibt dem Lehrling das Recht zur Auflösung des Vertrages (§ 77 Abs. 3 HGB., § 127 b Abs. 3 Ziff. 2 GO.). Die Gültigkeit des Lehrvertrages wird aber dadurch nicht berührt.

Anders ist die Rechtslage, wenn dem Lehrherrn die Befugnis zum „Halten" von Lehrlingen mangelt. Schließt z. B. der Gewerbetreibende, der nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, einen Lehrvertrag ab, so hält er von diesem Zeitpunkt ab einen Lehrling. Ist er hierzu nicht befugt, so verstößt er damit gegen ein gesetzliches Verbot. Der mit einem derartigen Gewerbetreibenden abgeschlossene Vertrag ist also seinem ganzen Umfang nach gemäß § 134 BGB. nichtig. In der gewerberechtlichen Literatur wird die Frage der Gültigkeit eines Lehrvertrages, der von

5) RTV. 1897, Drucksache Nr. 819 S. 37 Komm.-Ber.
6) Vgl. Landmann, Anm. 2 zu § 126 S. 236.

einem zum Halten von Lehrlingen nicht befugten Lehrherrn abgeschlossen ist, nicht erörtert. Nur Sigel erklärt in Anm. 23 zu § 10, § 126 GO. befasse sich nicht mit dem Inhalt des Vertrages, sondern mit der Frage der Fähigkeit zum Vertragsabschluß. Er verweist a. a. O. auf § 7, in dem er von der Geschäftsfähigkeit spricht, ohne jedoch dort des § 126 GO. Erwähnung zu tun. Er scheint danach den Gewerbetreibenden, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, als insoweit geschäftsunfähig anzusehen. Daraus würde folgen, daß ein gültiger Lehrvertrag mangels Geschäftsfähigkeit des einen Kontrahenten nicht zustande gekommen wäre. In der handelsrechtlichen Literatur ist die Frage mehrfach erörtert und sehr bestritten. Nach Gareis (Lehrbuch S. 100) ist der gegen das Verbot des § 81 HGB. abgeschlossene Vertrag einseitig für den Lehrling unverbindlich. Makower (Bem. zu § 81) und Staub (A. 1 zu § 81) halten einen derartigen Vertrag für vollkommen gültig. Beide berufen sich auf die Fassung der Vorschrift. Im übrigen gehen aber ihre Begründungen auseinander. Makower erachtet die Voraussetzungen des § 134 BGB. nicht für gegeben. Nur das tatsächliche Halten, nicht die rechtliche Vorbereitung dazu, der Vertragsabschluß, sei durch § 81 HGB. verboten. Staub dagegen gibt zwar zu, daß an sich § 134 BGB. zur Anwendung komme. Nach § 134 sei jedoch ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstoße, nur nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergebe. Hier ergebe sich aus der Fassung des Gesetzes die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts. Ihm schließt sich Bloch S. 9 an. Düringer-Hachenburg (A. 1 zu § 81), Lehmann-Ring (§ 81 Nr. 1), Goldmann (S. 395) und Horrwitz (S. 160) sind der hier vertretenen Meinung. Wenn freilich Horrwitz a. a. O. weiter erklärt, Lehrlinge, die dem Verbot entgegen gehalten würden, seien zwar gesetzwidrig Lehrlinge, hätten aber doch alle Rechte und Pflichten der letzteren, so setzt er sich damit mit sich selbst in Widerspruch. Denn ist der Vertrag nichtig, wie er annimmt, so entstehen aus diesem weder für den Lehrherrn noch den Lehrling Rechte oder Pflichten. Eine eigenartige Auffassung vertritt Mandry-Geib (S. 481). In Anlehnung an § 115 Abs. 2 in Verbindung mit § 116 GO. in der Fassung vom 21. Juni 1869 unterscheidet er, ob der Vertrag mit einem Lehrling unter oder über achtzehn Jahren abgeschlossen ist. Im ersteren Fall erachtet er den Vertrag für ungültig, im zweiten für gültig.

Es ist zunächst zu prüfen, ob es sich im vorliegenden Falle um eine Frage der Geschäftsfähigkeit handelt, wie Sigel will. Man könnte, dem Gedankengang Sigels folgend argumentieren: Geschäftsfähigkeit ist die

Befugnis, sämtliche denkbaren rechtserheblichen Willenserklärungen mit verbindender Kraft abgeben zu können. Durch § 126 ff. wird demjenigen, welchem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die Befugnis zur Abgabe einer bestimmten Art von Willenserklärungen, nämlich der Abgabe und Annahme von Lehrvertragsofferten entzogen, er wird also insoweit geschäftsunfähig. Diese Konstruktion ist aber unrichtig. Sie setzt die Möglichkeit voraus, daß eine Person teilweise vollkommen geschäftsfähig, teilweise vollkommen geschäftsunfähig sein kann. Eine derartige teilweise Geschäftsfähigkeit widerspricht aber dem Wesen derselben. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur vier Arten der Geschäftsfähigkeit. Jemand ist geschäftsunfähig für alle Rechtsgeschäfte (§§ 104, 105), beschränkt geschäftsfähig für alle Rechtsgeschäfte (§§ 106 ff., 114), unbeschränkt geschäftsfähig für alle Rechtsgeschäfte oder teils beschränkt geschäftsfähig, teils unbeschränkt geschäftsfähig (§§ 112, 113). Eine Klasse von Personen, die teils geschäftsunfähig, teils unbeschränkt geschäftsfähig wären, kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Im übrigen widerspricht die Auffassung von Sigel — und das dürfte das Entscheidende sein — der Rechtsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs insofern, als das letztere, wie alle anderen neueren Rechtsordnungen, das Maß von Ehre, das jemand besitzt, nicht als Umstand ansieht, der geeignet wäre, die Geschäftsfähigkeit zu beeinflussen. Durch die §§ 126 GO. und 81 HGB. wird demnach die Geschäftsfähigkeit nicht berührt. Sie verbieten vielmehr nur den Abschluß von Lehrverträgen unter gewissen Umständen. Daß diese Umstände nicht in der Art des Vertrages, sondern in der Person eines Kontrahenten liegen, ist unerheblich.

Daß § 81 HGB. ein Verbotsgesetz sei, leugnet Makower nicht. Nur ist nach seiner Meinung der Vertragsschluß nicht verboten, sondern nur das „tatsächliche" Halten. Er stützt sich dabei offenbar auf den im Gesetz gebrauchten Ausdruck „Halten". Darauf kann aber kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Das Gesetz braucht an anderer Stelle den deutlicheren Ausdruck „annehmen" (§§ 41, 128 GO.). Beide Ausdrücke sind gleichbedeutend. Die Gewerbeordnung, aus der die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs entnommen ist, gebraucht sie willkürlich durcheinander. Wenn § 41 GO. von „entgegenstehenden Vorschriften", d. h. solchen, die der „Annahme" von Lehrlingen entgegenstehen, spricht, so können damit nur die §§ 126 ff. GO. gemeint sein. Man wird auch nicht behaupten wollen, durch § 128 GO. sei zwar die „Annahme" von Lehrlingen verboten, nicht aber durch § 126. Beide Ausdrücke haben vielmehr denselben Rechtsvor-

gang im Auge, nur betont der Ausdruck „annehmen" lediglich die Handlung, der Ausdruck „halten" den auf Grund der Handlung geschaffenen Zustand. Daß unter „Annahme" eines Lehrlings nicht wohl etwas anderes verstanden werden kann als Abschluß eines Lehrvertrages wird zugegeben werden müssen. Bei der Gleichbedeutung dieses Ausdrucks mit „Halten" ergibt sich für letzteren Ausdruck die gleiche Bedeutung: Abschluß von Lehrverträgen.

Wird der von dem unfähigen Lehrherrn abgeschlossene Vertrag von dem Verbot des § 134 BGB. getroffen, so ist er nichtig, es sei denn, daß sich aus den in Betracht kommenden Gesetzen, dem Handelsgesetzbuch und der Gewerbeordnung, seine Gültigkeit ergibt. Es handelt sich nur um die Alternative: Nichtigkeit oder Gültigkeit. Einen Vertrag, der auf einer Seite unverbindlich ist (Gareis), kennt das Gesetz nicht. Die Nichtigkeit mit Mandry-Geib nur auf Lehrverträge mit Lehrlingen unter achtzehn Jahren zu beschränken, geht nicht an, nachdem das Gesetz diese Altersstufe fallen gelassen hat. Staub ist zuzugeben, daß sich aus der Fassung einer Vorschrift ihr nicht zwingender Charakter ergeben k a n n. Die Fassung des § 126 GO. wie des § 81 HGB. nötigt aber nicht zu dieser Annahme. Aus der Fassung des § 126 GO. kann vielmehr nichts geschlossen werden. Bei der Ausdrucksweise des Gesetzes „Die Befugnis . . . steht nicht zu" sind beide Auffassungen möglich. Der dem § 126 entsprechende § 116 der GO. vom 21. Juni 1869 sagte: „Von der Befugnis . . . sind ausgeschlossen". Diese Fassung läßt eher einen Schluß für die von uns vertretene Auffassung zu, daß entgegenstehende Verträge nichtig sein sollen. Daß mit der abweichenden jetzigen Fassung, die auf der Novelle vom 26. Juli 1897 beruht, nichts anderes gesagt werden sollte, ergibt sich aus den Motiven zu dem genannten Gesetz. Danach sollte durch das Gesetz Fürsorge getroffen werden, daß ungeeignete Personen von dem Halten und Anleiten von Lehrlingen „ausgeschlossen" werden könnten.[7]) Staub wie Markower glauben aus der Fassung des § 81 HGB. „dürfen nicht" schließen zu können, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zwar Rechtsnachteile aber nicht Ungültigkeit des Vertrages nach sich ziehen sollte. Wenn sich Staub dabei auf den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezieht, so ist zunächst zu bemerken, daß dieser keineswegs sicher ist.[8]) Sodann mag sich das Handelsgesetzbuch zwar dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs im allgemeinen angeschlossen haben, ohne

7) S. Rohrscheidt S. 405.

8) Vgl. z. B. §§ 14, 1309, 1310 und §§ 1326, 1327, 1780.

daß damit die Möglichkeit einer Ausnahme von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entfällt. Bei § 81 HGB. läßt sich nun leicht verfolgen, daß er seine Fassung nicht dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs verdankt. § 81 HGB. lehnte sich vielmehr an die ältere Gewerbeordnung an, und zwar an die Form des § 106 GO. alter Fassung.[9]) Hierher stammt der Ausdruck „dürfen sich nicht befassen", der in beiden Vorschriften (§ 126 GO. verdankt seine Entstehung erst der Novelle vom 26. Juni 1897) wiederkehrt. Demnach kann aus dem Wortlaut des § 81 HGB. ein sicherer Schluß nicht gezogen werden. Ein solcher ist aber zulässig mit Rücksicht auf andere Umstände. Beide Vorschriften bezwecken den Schutz der Lehrlinge. Sie sind also sozialpolitischer und damit öffentlichrechtlicher Natur. Ergibt sich schon hieraus ihr zwingender Charakter, so noch deutlicher daraus, daß beide durch Strafvorschriften (§ 148 Ziff. 9 a GO. und § 82 Abs. 2 HGB.) gesichert sind und daß zu ihrer Durchführung polizeilicher Zwang zulässig ist (§ 144 a GO. und § 81 Abs. 2 HGB.). Es liegen also leges perfectae vor, deren Verletzung das Rechtsgeschäft nichtig macht, so daß für beide Teile daraus weder Rechte noch Pflichten entspringen. Für diese Auffassung spricht auch, daß § 127 b Abs. 3 Ziff. 2 GO. als einseitigen Auflösungsgrund für den Lehrling nur den Umstand anführt, daß der Lehrherr unfähig „wird", nicht auch, daß er es ist. Der Gesetzgeber war also offenbar der Meinung, daß in dem letzteren Fall ein gültiger Vertrag überhaupt nicht vorliegt. Eine für den Lehrling sich hieraus etwa ergebende Härte wird dadurch gemildert, daß er gemäß § 309 in Verbindung mit § 307 BGB. das negative Vertragsinteresse, begrenzt durch das positive, ersetzt verlangen kann. Ist er arglistig getäuscht, so kann er auch nach § 823 BGB. das positive Vertragsinteresse ersetzt verlangen. An eine verschiedene Auslegung der §§ 126 GO. und 81 HGB. könnte übrigens bei der ganz gleichen Tendenz beider Vorschriften nur gedacht werden, wenn sich aus ihnen mit voller Deutlichkeit ergäbe, daß verschiedene Rechtsfolgen gewollt wären. Davon kann füglich nicht die Rede sein.

Was von einem Lehrvertrage gilt, der von einem der bürgerlichen Ehrenrechte verlustigen Gewerbetreibenden abgeschlossen ist, gilt in gleicher Weise für Verträge mit Personen, denen auf Grund des § 126 a GO. die Befugnis zum Halten von Lehrlingen entzogen ist, denen die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus verboten ist (§§ 128

9) So auch Makower, Bem. zu § 81.

Abs. 1, 139 I GO.) oder in deren Gewerbe Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen erlassen sind (§§ 128, 130, 139 I GO.), sofern diesen Vorschriften zuwidergehandelt wird.

### II. Die Person des Lehrlings.

An die Person des Lehrlings stellt das Gesetz unmittelbar keine besonderen Anforderungen. Die Innungen können jedoch ebenso wie die Handwerkskammern auf Grund der §§ 93 Abs. 2 Ziff. 5 und 103 e Abs. 1 Ziff. 1 dahingehende einschränkende Bestimmungen erlassen. Inwieweit die Nichtbefolgung derselben die Nichtigkeit des Lehrvertrages herbeiführen soll, ist im einzelnen Fall aus der Fassung der Vorschrift und ihrem Zusammenhang zu entnehmen. Immerhin werden die Gesichtspunkte, die bei der Auslegung der den Lehrherrn betreffenden Vorschriften maßgebend sind, auch hier einen gewissen Anhalt gewähren können.

---

## Kapitel VII.

## Die Form des Lehrvertrages.

Nach § 126 b GO. ist der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Gemäß § 126 BGB. ist demnach die Urkunde von dem Lehrherrn und dem Lehrling — und nach positiver Vorschrift des § 126 b Abs. 2 GO. auch von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings — eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens zu unterzeichnen. Die Unterschrift hat nach Abs. 2 von § 126 b BGB. auf derselben Urkunde zu erfolgen, doch genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. § 126 b Abs. 1 GO. schreibt jedoch über den § 126 BGB. hinausgehend in Ziff. 1—4 einen bestimmten Inhalt für den schriftlichen Vertrag vor. Die schriftliche Form ist also nur gewahrt, wenn der schriftliche Vertrag auch diesen vorgeschriebenen Inhalt hat. Fehlt eines dieser Erfordernisse, so liegt kein schriftlicher Lehrvertrag i. S. der Gewerbeordnung vor.[1])

1) So auch die gemeine Meinung; vgl. Landmann Anm. 4 zu § 126 b GO. und die dort zitierten Entscheidungen.

Es fragt sich, ob von der Beobachtung dieser schriftlichen Form die Gültigkeit des Lehrvertrages abhängig ist. Hilse[2]) bejaht diese Frage in Anwendung des § 125 BGB., wonach ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, nichtig ist. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Gewerbeordnung regelt in den §§ 127 d und 127 f abschließend die zivilrechtlichen Folgen der Verabsäumung des schriftlichen Vertragsschlusses. Hiernach ist lediglich die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückkehr des Lehrlings und der beiderseitigen Entschädigungsansprüche im Falle der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses von der Beobachtung der schriftlichen Form abhängig. Diese Vorschriften hätten keinen Sinn, wenn alle beiderseitigen Ansprüche nur im Falle des schriftlichen Abschlusses des Lehrvertrages geltend gemacht werden könnten, insbesondere die beiderseitigen Erfüllungsansprüche aus §§ 127, 127 a GO. Es ergibt sich daraus vielmehr, daß nach der Meinung des Gesetzgebers auch formlos geschlossene Lehrverträge rechtsgültig sind. § 125 BGB. enthält zwar die Klausel des § 134 „wenn sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt" nicht, scheint also die Nichtigkeit ausnahmslos als Folge der Verabsäumung einer durch das Gesetz vgrgeschriebenen Form auszusprechen. Aus § 566, wonach ein Mietvertrag über ein Grundstück, der auf längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, mangels der schriftlichen Form als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen gilt, also gültig ist, ergibt sich jedoch, daß in § 125 diese Klausel nur als selbstverständlich weggelassen ist. Übrigens würde, da beide Gesetze dieselbe Materie (die Bedeutung der Schriftform für ein Rechtsgeschäft) regeln, bei einem Widerspruch die spezielle Regelung der Gewerbeordnung vorgehen. Ein formlos abgeschlossener Lehrvertrag ist also gültig.[3]) Übrigens ergibt sich aus § 126 b GO. selbst, daß das Bestehen eines Lehrverhältnisses nicht einen schriftlichen Vertrag voraussetzt. Nach dieser Vorschrift ist der Lehrvertrag „binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre" schriftlich abzuschließen. Demnach kann, mindestens zunächst vier Wochen lang, ein Lehrlingsverhältnis bestehen, auch ohne daß ein schriftlicher Vertrag geschlossen ist.[4])

2) Pr. V.-Bl. Bd. 23 S. 74 und ebenso G. G. Plauen in GG. Bd. V S. 199 und LG. Nordhausen in Gew.-Arch. Bd. V S. 638.

3) Übereinstimmend Landmann Bd. II A. 2 zu § 126 b S. 242/43, Schicker Bd. I S. 701, Nelken S. 638, Sigel S. 30, Lotmar S. 248, GG. Berlin in Gew.-Arch. Bd. 6 S. 141.

4) Vgl. Urteil des Kammergerichts vom 27. April 1905 in Gew.-Arch. Bd. 4 S. 638 ff.

Ebensowenig wie von der schriftlichen Abfassung ist die Gültigkeit eines Lehrvertrages zwischen Eltern und Kindern von einer schriftlichen Anzeige an die Handwerkskammer gemäß Abs. 3 des § 126 b abhängig. Für den Elternteil besteht die Wahlpflicht, entweder den Lehrvertrag schriftlich abzuschließen oder die Anzeige zu erstatten. Die Anzeige vertritt also lediglich den schriftlichen Vertrag. Die Verabsäumung der einen wie der andern Form hat die gleichen Rechtsnachteile, aber nicht Nichtigkeit zur Folge.

Eine weitere Formvorschrift für den Abschluß des Lehrvertrages können gemäß § 129 b die Innungen erlassen. Sie können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung erfolgen soll. Diese Verpflichtung kann auch durch Ordnungsstrafen gemäß §§ 92 c und 100 e erzwungen werden. Aus der Fassung der Bestimmungen („soll") ergibt sich jedoch, daß es sich nur um eine Ordnungsvorschrift handelt, deren Nichtbefolgung auf die Gültigkeit des Vertrages ohne Einfluß ist. Für eine abweichende Auffassung bietet das Gesetz keinerlei Anhalt.

Für den Handlungslehrvertrag ist eine schriftliche Form nicht vorgeschrieben. Das Handelsgesetzbuch (§ 79) beschränkt sich vielmehr ausdrücklich darauf, die Geltendmachung gewisser Ansprüche (des Lehrherrn gegen den Lehrling wegen unbefugten Austritts aus der Lehre) von der schriftlichen Form des Lehrvertrages abhängig zu machen.

---

## Kapitel VIII.

# Der Inhalt des Lehrvertrages.

### I. Die gegenseitigen Pflichten.

Aus dem Lehrvertrage entspringen für beide Teile Pflichten und Rechte, die diesen entsprechen. Die Verletzungen dieser an sich privatrechtlichen Pflichten des Lehrherrn sind von der Gewerbeordnung (§ 148 Ziff. 9) ebenso wie von dem Handelsgesetzbuch (§ 82 Abs. 1) mit Strafe bedroht. Damit sind auch die Normen über die Vertragspflichten des Lehrherrn als öffentlichrechtliche gekennzeichnet. Als solche sind sie zwingender Natur und können nicht durch Parteivereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden. Ausdrücklich sagt das Handelsgesetzbuch dies allerdings nur bezüglich der in § 62 statuierten (Abs. 4), das Bürgerliche

Gesetzbuch bezüglich der in §§ 617, 618 statuierten Pflichten (§ 619 BGB.).

Auch die Vorschriften über die Pflichten des Lehrlings sind öffentlichrechtlich und daher zwingend. Die Verletzung der ihm obliegenden Pflichten ist zwar nicht unter Strafe gestellt. Aus dem Umstande jedoch, daß § 127 d GO. unter Umständen gegen den entlaufenen Lehrling die Anwendung polizeilichen Zwanges gestattet, ist zu ersehen, daß der Staat auch an der Erfüllung der dem Lehrling (wenigstens dem Gewerbelehrling) obliegenden Vertragspflichten ein Interesse nimmt. Auch die Vertragspflichten des Lehrlings können nicht durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden. Die Dienstpflicht des Lehrlings ist dem Lehrvertrag wesentlich. Ohne Dienstpflicht kein Lehrvertrag. Dasselbe gilt für die damit zusammenhängende Pflicht zu Fleiß und Gehorsam und die Pflicht zu anständigem Betragen. Nur die §§ 60 und 63 Abs. 1 HGB. und § 616 BGB. sind nicht zwingenden Rechts, wie sich per argumentum contrario aus § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 HGB. einerseits und § 619 BGB. andererseits ergibt.

Die Vorschriften über die den Parteien obliegenden Vertragspflichten sind jedoch nicht derart zwingend, daß nicht neben den gesetzlichen weitere Pflichten vereinbart werden könnten. Das ergibt sich aus § 127 Abs. 2 GO. und §§ 62 Abs. 2, 76 HGB. Beide setzen voraus, daß der Lehrherr sich zur Gewährung von Kost und Wohnung verpflichtet hat. Daß § 126 b Ziff. 3 GO. schlechthin die Angabe der „gegenseitigen Leistungen" verlangt, deutet gleichfalls darauf hin, daß der Gesetzgeber außer den gesetzlichen noch andere Leistungen im Auge hatte. Da der gesetzliche Normaltatbestand des Lehrvertrages den gleichen Wert der beiderseitigen Dienstleistungen voraussetzt, zwei verschiedenartige Dienstleistungen aber nur selten völlig gleichen Wert haben werden, so dürfte in der Praxis die Vereinbarung von Lehrgeld, Lohn oder sonstigen Nebenleistungen die Regel bilden.[1]) Sie stellen die Differenz dar, die nach der Meinung der Parteien zwischen dem Wert der Ausbildungstätigkeit des Lehrherrn und dem der Dienste des Lehrlings besteht.

1) Vgl. z. B. Übernahme der Gesellenprüfungsgebühr durch den Lehrherrn, Preuß. Min.-Erl. vom 17. Nov. 1900 betr. die Handwerkergesellenprüfungsordnungen (Min.-Bl. S. 45) unter Ziff. 2, s. Rohrscheidt S. 1097, vgl. ferner Anl. I §§ 3—7, 10 und 19, Anl. II §§ 3, 4 und 10 und Anl. III §§ 3—5 und 7.

### 1. Die Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr hat die Pflicht der Ausbildung des Lehrlings in seinem Gewerbe oder Gewerbszweige. Statt selbst die Ausbildung zu leiten, kann er sich dazu eines geeigneten, ausdrücklich bestellten Vertreters bedienen. Diese Ausbildung hat zu geschehen durch systematische (d. h. in der durch den Ausbildungszweck gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung erfolgende) Unterweisung in den bei dem Gewerbebetriebe vorkommenden Arbeiten (§ 127 Abs. 1 GO., § 76 Abs. 2 HGB.). In dieser rein praktischen Tätigkeit der Unterweisung in den vorkommenden Arbeiten wird sich aber die Ausbildungspflicht nicht erschöpfen. Selbst beim Handwerker genügt die Bekanntschaft mit den Fertigkeiten und Handgriffen des Gewerbes nicht zur Ausbildung. Gewisse theoretische Kenntnisse gehören dazu, die nicht unmittelbar bei den vorkommenden Arbeiten zu erlernen sind. Auch diese hat der Lehrherr zu übermitteln, soweit nicht Fach- und Fortbildungsschule ihm diese Pflicht abnehmen. Gerade für Handwerker normiert das Gesetz indirekt die Ausbildungspflicht genauer, indem es in § 131 b GO. eine Reihe von Kenntnissen aufzählt, deren Nachweis die Gesellenprüfung erbringen soll. Demnach muß der Lehrling in seinem Gewerbe nicht nur die gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausüben, sondern auch sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet sein. Nach Abs. 3 a. a. O. kann in der Prüfungsordnung bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. Damit läßt der Gesetzgeber erkennen, welche Anforderungen er an den „ausgebildeten" Lehrling stellt. Freilich ist zu berücksichtigen, daß die Ausbildung des Lehrlings nicht allein durch den Lehrherrn, sondern auch durch die genannten Schulen erfolgt und daß die Prüfung auch ergeben soll, ob der Lehrling diese fleißig besucht hat, so daß die an den Lehrling gestellten Anforderungen nicht ohne weiteres auf die Ausbildungspflicht des Lehrherrn übertragen werden können. Immerhin wird er einen guten Teil dieser theoretischen Ausbildung neben der Fachschule zu tragen haben. Wo aber, wie vielfach auf dem Lande, derartige Schulen nicht bestehen, wird der Lehrling dieses wichtigen Teils der Ausbildung nicht entraten können. Wer soll sie ihm vermitteln, wenn nicht der Lehrherr. Auch die notwendigsten Grundzüge der Buch- und Rechnungsführung dürften

hierher gehören.[2]) Die Ausbildung hat jeweils in dem betreffenden Gewerbe zu erfolgen. Der Umfang der Ausbildungspflicht ist infolgedessen je nach der Art des Gewerbebetriebes verschieden. Der Fabriklehrling braucht nicht in der Buchführung unterwiesen zu werden, da in der Fabrik der kaufmännische Geschäftsbetrieb von dem gewerblichen getrennt ist. Beim Handwerksbetrieb pflegen aber gewerbliche und kaufmännische Tätigkeit verbunden zu sein. Der Handwerker hat deshalb regelmäßig auch in diesem Zweige seiner Tätigkeit, insbesondere der Buchführung zu unterweisen, je nach dem Umfang des Gewerbebetriebes in ausgedehnterem oder geringerem Umfang. Im Handelsgewerbe erscheint die Pflicht zur Ausbildung in der Buchführung selbstverständlich.

Über die Pflicht zur beruflichen Ausbildung hinausgehend hat der Lehrherr weiter die Pflicht zur Erziehung des Lehrlings. Weder Gewerbeordnung noch Handelsgesetzbuch statuieren sie ausdrücklich, sie ergibt sich aber aus dem Gesetz. Der Lehrherr hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten (§ 127 Abs. 1 GO. und § 76 Abs. 3 HGB.). Wenn § 127 Abs. 1 hinzufügt, „und vor Ausschweifungen zu bewahren", so erscheint dies überflüssig. Denn wenn ihn der Lehrherr zu guten Sitten anzuhalten hat, so darf er etwa drohenden Ausschweifungen nicht gleichgültig gegenüberstehen. Will der Lehrherr seiner Erziehungspflicht genügen, so muß er auf die Führung des Lehrlings in und außer dem Dienste achtgeben. Mit der Erziehungspflicht verbindet sich also die Aufsichtspflicht. Die Gewerbeordnung normiert in § 127 weiter für den Lehrherrn die Pflicht, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Man könnte daraus schließen, der Handlungslehrherr habe diese Pflichten nicht. Das ist jedoch nicht der Fall. Sie sind vielmehr in der allgemeinen Erziehungs- und Aufsichtspflicht einbegriffen. Wer eine Person zu erziehen hat, ist verpflichtet, sie zur Benutzung der ihr zur Verfügung stehenden Bildungsanstalten, hier der Fortbildungs- und Fachschulen, anzuhalten.

Die Erziehungs- und Aufsichtspflicht besteht natürlich nur gegenüber Personen, die das Recht für erziehungs- und aufsichtsbedürftig erachtet (§ 1631 Abs. 1 BGB.), d. h. gegenüber den minderjährigen Lehrlingen. Sie gibt dem Lehrverhältnis den eigentümlichen Charakter eines Autoritäts- und Achtungsverhältnisses.

2) A. M. Motive zur Novelle vom 26. Juli 1897 S. 90 und v. Rohrscheidt Anm. 5 zu § 131 b GO.

Sodann hat der Lehrherr eine Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber dem Lehrling. Nach § 127 GO. hat der Lehrherr den Lehrling gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Die gleiche Vorschrift enthält das Handelsgesetzbuch in dieser Fassung nicht. Sie ergibt sich jedoch für den Handlungslehrherrn aus der allgemeinen Schutzbestimmung des § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 HGB. Danach ist der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Lehrling, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Nach der Gewerbeordnung hat der Lehrherr diese allgemeine Schutzpflicht nicht. Für das gewerbliche Lehrverhältnis kommt daher die Vorschrift des § 618 Abs. 1 BGB. ergänzend zur Anwendung. Diese ist jedoch etwas enger gefaßt als § 62 Abs. 1 HGB. Der Lehrherr hat nach bürgerlichem Recht nicht den gesamten Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Lehrling geschützt ist, sondern nur „die Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind". Sodann statuiert § 618 Abs. 1 nicht die Pflicht, den Betrieb so zu regeln, daß die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands gesichert ist. Letztere Abweichung dürfte nicht von erheblicher Bedeutung, diese Pflicht vielmehr in der allgemeinen Erziehungspflicht des Lehrherrn einbegriffen sein. Die erste Abweichung scheint zu der Konsequenz zu nötigen, daß der Lehrherr die Schutzpflicht nicht hat, wenn er nicht selbst die Arbeiten des Lehrlings anordnet und leitet, sondern zur Ausbildung des Lehrlings gemäß § 127 Abs. 1 GO. einen Vertreter ausdrücklich bestellt hat. Da der Vertreter mangels eines Vertragsverhältnisses, abgesehen von der deliktischen Haftung dem Lehrling nicht haftet, so scheint der Lehrling schutzlos zu sein gegenüber Gefahren für Leben und Gesundheit, die in unrichtiger Regelung des Geschäftsbetriebes und der Arbeitszeit durch den Vertreter ihren Grund haben. Diese Lücke im Gesetz ist jedoch nur eine scheinbare. Ergänzend greift § 278 BGB. ein, wonach der Lehrherr ein Verschulden seines Vertreters in gleicher Weise zu vertreten hat wie eigenes Verschulden.

Gegenüber den in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Lehr-

lingen hat der Lehrherr erheblich weitergehende Pflichten. Nach den übereinstimmenden §§ 62 Abs. 2, 76 Abs. 1 HGB. und 618 Abs. 2 BGB. hat er in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Lehrlings erforderlich sind.

Erkrankt der Lehrling, so hat ihm der Lehrherr nach dem in gleicher Weise für Handlungs- und Gewerbelehrverhältnisse geltenden § 617 BGB. unter den dort gegebenen Voraussetzungen Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren. Denn das Lehrverhältnis ist auf die Dauer berechnet und nimmt stets die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig in Anspruch. § 616 BGB. enthält eine Schutzvorschrift für den Fall, daß der Lehrling eine Vergütung, gleichgültig ob unter dem Namen Lohn oder Taschengeld, erhält. Er geht des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich allerdings den Betrag anrechnen lassen, den er aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung erhält. Wenn Bloch (S. 24) die entsprechende Anwendung des § 616 BGB. auf Handlungslehrlinge nicht für gegeben hält, da mangels ausdrücklicher Bezugnahme im Gesetz das Lehrverhältnis auch nicht einmal die analoge Anwendung der für den Dienstvertrag geltenden Vorschriften vertrage, so ist dies nach den früheren Ausführungen über die analoge Anwendbarkeit der Dienstvertragsvorschriften auf den Lehrvertrag unrichtig. Nach der Meinung von Bloch soll außer § 157 auch § 226 BGB. eine genügende Handhabe bieten, um einer unbilligen und schikanösen Entlassung des Lehrlings vorzubeugen. Er dürfte damit das überaus eng begrenzte Gebiet der Anwendungsmöglichkeit des § 226 BGB. verkennen.

Eine Sondervorschrift für Handlungslehrlinge, die weder in der Gewerbeordnung noch in dem Bürgerlichen Gesetzbuche eine Parallele hat, gibt § 63 HGB. Er hebt aus dem Tatbestand des § 616 „unverschuldete Verhinderung des Dienstpflichtigen an der Dienstleistung durch einen in seiner Person liegenden Grund" den Sonderfall heraus, daß der in der Person des Dienstpflichtigen liegende Grund ein Unglücksfall ist, geht aber andererseits über die Grenzen des § 616 hinaus, da die Ursache der Verhinderung nicht notwendig in der Person des Dienstpflichtigen zu liegen braucht. Der Lehrling behält in diesem Falle seinen Anspruch

auf Gehalt und Unterhalt bis zur Dauer von sechs Wochen. Er braucht sich auch nicht den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus der Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Diese sozialpolitische Vorschrift ist gewiß zu billigen. Nur ist nicht einzusehen, warum in diesem Punkte die Reichsgesetzgebung die Gewerbegehilfen und -lehrlinge benachteiligt. Irgend ein in der Verschiedenheit beider Gewerbsarten liegender Grund für diese verschiedene Normierung läßt sich nicht entdecken. Die Bestimmung verdankt ihre Entstehung der Reichstagskommission. Der Regierungsentwurf sagte in § 58 Abs. 2 das Gegenteil.[3]) Es dürfte ein Gebot der Gerechtigkeit sein, im Wege der Gesetzgebung für Gewerbegehilfen und -lehrlinge eine analoge Bestimmung zu schaffen.

Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr die Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses gemäß § 80 HGB. und § 127 c GO. Ob der Lehrling die Lehre rechtmäßig verlassen hat oder nicht, ist für diese Verpflichtung unerheblich, da sie das Gesetz schlechthin an die Beendigung knüpft, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde diese erfolgt (anders die herrschende Meinung).

### 2. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling hat die Pflicht, in dem Gewerbebetrieb des Lehrherrn nach dessen Anweisung Dienste zu leisten. Nach § 127 a GO. hat der Lehrling bei der Arbeit fleißig zu sein. Das Handelsgesetzbuch spricht das als selbstverständlich nicht besonders aus. Die Dienstpflicht des Lehrlings bezieht sich nicht schlechthin, wie bei den übrigen gewerblichen Arbeitern, auf alle in dem Gewerbebetriebe jemals erforderlichen Arbeiten und nicht auf die ganze Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit. Sie wird vielmehr von der Gewerbeordnung wie von dem Handelsgesetzbuch nach zwei Richtungen hin eingeschränkt.

Der Lehrherr darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen (§ 127 Abs. 2 GO.). Das Handelsgesetzbuch (§ 76 Abs. 3) sagt verdeutlichend „durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht entziehen". Auch die Gewerbeordnung bezeichnet eine Kategorie von Dienstleistungen, zu der Lehrlinge regelmäßig nicht herangezogen werden dürfen: Die „häuslichen" Dienstleistungen (§ 127 Abs. 2 Satz 2). Hieraus darf aber nicht per argumentum e contrario geschlossen werden, der Lehrherr könne den Lehrling zu gewerblichen Dienstleistungen nach Gutdünken heranziehen.

3) Vgl. Bloch S. 25.

Der Ausbildungszweck zeichnet vielmehr auch hier die Grenzen vor. Dem Lehrherrn wird es häufig bequemer und in seinem Betriebe vorteilhafter sein, den Lehrling mit einfachen Handgriffen zu beschäftigen, bei denen dieser nichts lernen kann, als ihn in schwierigeren Fertigkeiten zu unterweisen. Zu derartigen Diensten wäre dann der Lehrling nicht verpflichtet, da ihm hierdurch Zeit und Gelegenheit zur Ausbildung entzogen würde. Freilich wird zu berücksichtigen sein, daß der Lehrling die Handgriffe und Fertigkeiten „mit genügender Sicherheit" (§ 131 GO.) beherrschen soll. Solche wird nur durch gründliche Übung erworben. Auch wird man dem subjektiven Ermessen des Lehrherrn einen gewissen Spielraum lassen müssen. Wenn aber die Grenze des objektiv Erlaubten zweifellos überschritten ist, ist der Lehrling berechtigt, derartige Dienste zu verweigern, ohne sich dadurch einer Pflichtverletzung schuldig zu machen.

Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Handlungslehrlinge überhaupt nicht, Gewerbelehrlinge nur, falls sie beim Lehrherrn Kost oder Wohnung haben, herangezogen werden. Doch wird diese Vorschrift, auch im Interesse des Lehrlings selbst, nicht gar zu strikte auszulegen sein.[4])

Auch zu Diensten, die an sich zur Ausbildung geeignet wären, darf der Lehrling unter Umständen nicht herangezogen werden. Der Lehrherr muß ihm Zeit und Gelegenheit zum Besuch der Fortbildungsschule und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen gewähren (§§ 127 Abs. 2, 128 GO. und § 76 Abs. 3 und 4 HGB.). Unrichtig ist das Urteil des Oberlandesgerichts in Rostock vom 22. Februar 1901,[5]) wonach der Lehrherr den Lehrling bei besonders eiligen Arbeiten zurückhalten darf. Das Gesetz statuiert zwingend die Dienstfreiheit des Lehrlings zum Besuch der Fortbildungsschule. Dazu kommt, daß der Lehrherr gerade verpflichtet ist, den Lehrling zum Besuch der Schule anzuhalten. Mit Recht sagt v. Landmann-Rohmer (A. 4 zu § 127): „Bei einem Konflikt der Interessen des Lehrherrn mit seiner gesetzlichen Pflicht geht die letztere vor."

Der Erziehungspflicht des Lehrherrn entspricht die Pflicht des Lehrlings zur Folgsamkeit und zu anständigem Betragen (§ 127 a GO.).[6])

4) Vgl. den bei v. Rohrscheidt A. 8 zu § 127 zitierten Kommissionsbericht: „Für den aus der Schule entlassenen, an anstrengende und anhaltende Arbeit noch nicht gewöhnten Lehrling sei es häufig eine Erholung, wenn er auch zu andern Dienstleistungen herangezogen würde."

5) Goltdammers Arch. Bd. 48 S. 320.

6) Die Gehorsamspflicht des Lehrlings erstreckt sich nicht etwa bloß auf im Lehrvertrag besonders hervorgehobene Anweisungen des Lehrherrn,

Das Handelsgesetzbuch normiert wiederum diese Pflichten nicht besonders, offenbar als selbstverständlich. Die Gehorsamspflicht wie die Pflicht zu anständigem Betragen bestehen nicht nur während der Arbeitszeit, sondern auch außerhalb derselben. Andernfalls ist eine wirkliche Erziehung nicht wohl denkbar. In den Lehrvertrag aufgenommene Bestimmungen über das Verhalten des Lehrlings außerhalb der Arbeitszeit, z. B. die häufig in den Lehrverträgen wiederkehrende Bestimmung, der Lehrling dürfe nur mit Genehmigung des Lehrherrn einem Verein beitreten,[7]) sind daher durchaus gültig.[8]) Die Verpflichtung besteht sowohl dem Lehrherrn gegenüber als dem Stellvertreter.

Das Korrelat der weitgehenden Schutz- und Fürsorgepflicht des Lehrherrn ist die Treupflicht des Lehrlings. Für das gewerbliche Lehrlingsverhältnis statuiert diese Pflicht § 127 a GO. ausdrücklich. Für den Handlungslehrling hat dasselbe zu gelten. Denn er kann nach §§ 72 Ziff. 1, 77 Abs. 3 HGB. entlassen werden, wenn er im Dienst untreu ist. Selbst wenn man nicht mit Dernburg (Band II, 2 S. 446/47) soweit geht, für alle Dienstverhältnisse eine allgemeine Treupflicht anzunehmen, so wird sie doch überall da gegeben sein, wo ein persönliches dauerndes Verhältnis zwischen den Parteien besteht. Das ist beim Lehrvertrag der Fall. Sodann ergibt sich aus dem Wesen des Lehrverhältnisses als eines Erziehungs- und damit Vertrauensverhältnisses die Pflicht zur Treue für den Lehrling. Einen Fall der Untreue hebt § 60 in Verb. mit § 76 Abs. 1 HGB. hervor, wenn er dem Lehrling verbietet, ohne Einwilligung des Prinzipals ein Handelsgewerbe zu betreiben oder in einem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen. Dieses Verbot gilt auf Grund der allgemeinen Treupflicht in gleicher Weise für Gewerbelehrlinge. Einen weiteren Fall der Verletzung dieser Pflicht stellt § 17 Unl. Wettbew. Ges. unter Strafe: Den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen. Zahlreiche andere strafbare Handlungen des Lehrlings gegen den Lehrherrn erscheinen als

---

sondern auch auf alle ihm sonst erteilten. Solche Anweisungen sind für Fabriklehrlinge in der Arbeitsordnung enthalten (Koehne S. 135/37: die Arbeitsordnung hat für Lehrlinge nicht die Bedeutung einer lex contractus).

7) S. § 9 Abs. 5 Anl. I.

8) Vgl. auch § 12 Anl. I, § 5 Abs. 1 Anl. II „jederzeit die schuldige Achtung zu erweisen", § 10 Anl. III.

Verletzung der Treupflicht: Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung, üble Nachrede, „Untreue" i. S. des § 266 Ziff. 2 StrGB. u. a.; auch die Entziehung elektrischer Arbeit, selbst wenn sie nur in der Absicht geschähe, dem Lehrherrn einen Schaden zuzufügen (RGes. betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900 § 2). Die Verletzung der Treupflicht braucht aber keineswegs immer eine strafbare Handlung darzustellen. Sie wird in jedem bewußten Handeln gegen die Interessen des Lehrherrn zu finden sein. Hierher dürfte zu zählen sein das Unterlassen der Anzeige einer den Lehrherrn schädigenden strafbaren Handlung. Zum Beispiel weiß der Lehrling, daß der Kassierer regelmäßig einen Teil der Tageskasse unterschlägt, und meldet dies dem Prinzipal nicht, oder ein Fleischerlehrling beobachtet, daß ein Geselle der Wurst einen Stoff beimischt, der ihr schnelles Verderben herbeiführt, ohne dies zu verhindern oder dem Meister Nachricht zu geben. Durchaus zutreffend rechnet das Oberlandesgericht Kassel [9]) auch den Fall hierher, daß der Angestellte ungünstige Nachrichten über die Geschäftsverhältnisse des Prinzipals verbreitet, selbst wenn sie auf Wahrheit beruhen.

Ist der Lehrling nach dem Lehrvertrage zur Zahlung von Lehrgeld verpflichtet, so kommt auch zugunsten des Lehrherrn § 616 BGB. zur Anwendung, d. h. der Lehrling wird von dieser Pflicht nicht dadurch befreit, daß der Lehrherr für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden daran verhindert ist, den Lehrling auszubilden.

## II. Die beiderseitigen Rechte.

Den beiderseitigen Vertragspflichten entsprechen für beide Teile Ansprüche auf Erfüllung. Stobbe (§ 188 Note 24) nahm für das gemeine Recht an, daß auf Erfüllung der dem gewerblichen Lehrherrn und Lehrling obliegenden Verpflichtungen nicht geklagt werden könne, weil die erhebliche Verletzung der dem Lehrherrn obliegenden Pflichten ausdrücklich als Aufhebungsgrund angeführt und unter Strafe gestellt sei. Hierfür spricht der Umstand, daß durch eine Klage des Lehrlings gegen den Lehrherrn zweifellos das zwischen beiden bestehende Autoritäts- und Vertrauensverhältnis eine schwere Erschütterung erleidet. Trotzdem kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden (so

9) Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 42 S. 517.

auch Mandry-Geib S. 482, Schicker A. 2 zu § 127). Die vertragliche Bindung der Parteien kommt gerade zum Ausdruck in dem Erfüllungsanspruch. Hätte das Gesetz die klageweise Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs ausschließen wollen, so hätte es eine derartige Ausnahme von den allgemeinen Regeln der Schuldverhältnisse zweifellos ausdrücklich hervorgehoben. Auch der Umstand, daß § 127 d GO. (ebenso wie § 130 der Novelle von 1878) unter Umständen polizeilichen Zwang zur Rückkehr des Lehrlings gestattet, spricht, wie Mandry-Geib a. a. O. richtig bemerkt, für die hier vertretene Auffassung. Aus der Fassung dieser Vorschrift ergibt sich sogar, daß sie als Regelfall die gerichtliche Geltendmachung des Rückkehranspruchs ansieht oder doch die gerichtliche Entscheidung des Streites, der allerdings auch durch Klage des Lehrlings anhängig geworden sein kann. Die Polizeibehörde kann nach Satz 2 den Lehrling nur anhalten, so lange in der Lehre zu bleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt worden ist oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Das Gesetz betrachtet also das polizeiliche Einschreiten nur als vorläufige, vorübergehende Regelung gegenüber der gerichtlichen Entscheidung. Mit dieser Auslegung ist zugleich die bestrittene Frage, ob nicht nur der Antrag bei der Polizeibehörde, sondern auch die gerichtliche Geltendmachung des Rückkehranspruches schriftlichen Vertragsschluß erfordert, in bejahendem Sinne entschieden.[10]) Für diese Auffassung spricht auch durchaus die vorbehaltlose Fassung des ersten Satzes von § 127 d.[11]) Wenn freilich Landmann (A. 3 zu § 127 d) weiter meint, nachdem das Gesetz nunmehr soweit gegangen sei, den schriftlichen Lehrvertrag obligatorisch zu machen, sei ein Zweifel wohl nicht mehr möglich, so ist diese Begründung unzutreffend. Denn aus dieser Tatsache kann nicht geschlossen werden, daß nunmehr alle Ansprüche aus dem Lehrvertrage nur bei Schriftlichkeit desselben geltend gemacht werden könnten.[12])

Für das Handlungslehrverhältnis ist der Ausschluß der gerichtlichen Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs niemals behauptet worden. Die Schriftlichkeit des Vertrages ist hier nicht Voraussetzung des Rück-

10) A. M. Mandry-Geib S. 483, Schicker, GO. 3. Aufl. S. 325, Zechlin S. 27.

11) Übereinstimmend Seufferts Arch. Bd. 28 S. 140.

12) So wohl auch Landmann A. 2 zu § 126 b GO.

kehranspruches, wie sich aus § 79 HGB. per argumentum e contrario ergibt. Ein polizeilicher Zwang zur Rückkehr ist dem Handelsrecht gleichfalls fremd.

Die Durchführung der Erfüllungsansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung gestaltet sich verschieden je nach der Art des einzelnen Anspruchs. Soweit es sich um Ansprüche auf ein bestimmtes Verhalten handelt, kann eine solche nach der Natur des Anspruchs nicht stattfinden. Die beiderseitigen Hauptansprüche auf Ausbildung und Dienstleistung können gemäß § 888 Abs. 1 ZPO. im Wege der Zwangsvollstreckung nur durch Geldstrafen oder Anordnung von Haft erzwungen werden, da es sich bei der höchstpersönlichen Natur des Lehrverhältnisses in beiden Fällen um Dienste handelt, die nicht von einem Dritten vorgenommen werden können. Abs. 2 a. a. O. kommt nicht zur Anwendung, da der Lehrvertrag, wie oben dargetan, kein Dienstvertrag ist.[13])

Außer dem Erfüllungsanspruch, eventuell an Stelle desselben, haben die Parteien gemäß § 326 BGB. einen Schadensersatzanspruch wegen Verzuges. Auch dessen Geltendmachung ist von dem schriftlichen Abschluß des Vertrages abhängig. Für die vertragliche Haftung gelten im übrigen die allgemeinen Grundsätze des § 276 BGB. Dabei ist aber zu beachten, daß für die Haftung des Lehrlings der Maßstab des ordentlichen Lehrlings entscheidend ist, so daß regelmäßig nicht die Umsicht und Sorgfalt eines Erwachsenen verlangt werden kann.[14])

---

## Kapitel IX.

## Das väterliche Züchtigungsrecht des Lehrherrn.

Neben den sonstigen Rechten gibt die Gewerbeordnung dem Lehrherrn noch ein besonderes Recht, das dem gewerblichen Lehrvertrag eigentümlich ist, das Recht der väterlichen Zucht (§ 127 a Abs. 1 GO.). Das gleiche Recht steht nach den allgemeinen Grundsätzen dem Stellvertreter i. S. des § 45 GO., nicht aber dem nach § 127 GO. ausdrücklich bestellten Vertreter des Lehrherrn zu, wie sich aus der Fassung des § 127 a

13) A. A. Dernburg Bd. II, 2 S. 484.
14) Gruchot Bd. 16 S. 521.

Abs. 1 GO. ergibt. Nachdem durch Art. 95 EG. z. BGB. Abs. 3 das Züchtigungsrecht gegenüber dem Gesinde aufgehoben ist, nimmt das gesetzliche Züchtigungsrecht der Gewerbeordnung inmitten des Obligationenrechts eine Ausnahmestellung ein. Es beruht nicht etwa auf vertraglicher Übertragung durch den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings. Es tritt vielmehr kraft Gesetzes ein, auch dann, wenn es die Parteien ausdrücklich ausgeschlossen haben. Es stellt einen Rest des mittelalterlichen Muntverhältnisses dar. Dem Züchtigungs**recht** entspricht nicht eine Züchtigungs**pflicht** des Lehrherrn. § 127 a verleiht vielmehr nur eine Befugnis zur Züchtigung. Das Züchtigungsrecht besteht nicht gegenüber allen Gewerbelehrlingen, sondern greift nur gegenüber den minderjährigen Platz. Denn nur ihnen gegenüber besteht eine väterliche Zuchtgewalt (§§ 1626, 1627, 1631 BGB.). Innerhalb der Minderjährigen zieht das Gesetz keine Grenzen. Die in der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung von 1869 (§ 115) enthaltene Beschränkung des Züchtigungsrechts auf Lehrlinge bis zu 18 Jahren ist durch die Novelle vom 17. Juli 1878 beseitigt worden. Die Motive [1]) bemerken jedoch ausdrücklich, daß die Befugnisse, welche das Recht der väterlichen Zucht verliehen, sich mit dem Alter des Lehrlings änderten und daß es ein Mißbrauch sein würde, wenn ein Lehrherr dem älteren Lehrling gegenüber dieselbe Disziplinargewalt ausüben wollte wie gegenüber dem Knaben. Diesen Ausführungen wird man durchaus zustimmen müssen.[2]) Auch das Geschlecht des Lehrlings ebenso wie dessen gesundheitlicher Zustand dürften für den Umfang des Rechts von Bedeutung sein. In § 127 a werden die selbstverständlichen allgemeinen Grenzen des Zuchtrechts dahin angegeben, daß übermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung verboten sind. Die Übertretung dieses Verbots stellt sich zivilrechtlich als zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung, strafrechtlich als Körperverletzung dar. Über die Grenzen zwischen erlaubter und unerlaubter Züchtigung ist eine große Reihe zivilrechtlicher und strafrechtlicher Entscheidungen ergangen.[3])

Der Handlungslehrling ist mangels einer dahingehenden Vorschrift im Handelsgesetzbuch der väterlichen Zucht des Prinzipals nicht unter-

---

1) R.T.Verh. 1878 Bd. III S. 507.
2) Ebenso LG. Dessau vom 10. Febr. 1904, Gew.-Arch. Bd. 4 S. 324.
3) Vgl. Landmann A. 3 zu § 127 a.

worfen. Eine analoge Anwendung erscheint nicht zulässig, da das Handelsgesetzbuch später in Kraft trat als die Gewerbeordnung, also bewußt eine derartige Vorschrift nicht aufgenommen hat.[4])

---

## Kapitel X.

## Die Beendigung des Lehrverhältnisses.

### I. Die Dauer der Lehrzeit.

Der Lehrvertrag ist seinem Zwecke nach ein Vertrag auf bestimmte Dauer. Haben die Parteien eine bestimmte Lehrzeit vereinbart, so erscheint dies zweifellos. Aber auch wenn die Parteien beim Abschluß des Lehrvertrages eines Endtermines nicht gedacht haben, ist der Lehrvertrag doch nicht auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Ausbildungspflicht des Lehrherrn und die durch den Ausbildungszweck begrenzte Dienstpflicht des Lehrlings können nur bestehen, solange der Lehrling noch nicht völlig ausgebildet ist. Mit diesem Zeitpunkt findet das Lehrverhältnis sein natürliches Ende. Die Feststellung dieses Endtermins würde aber im einzelnen Falle bei der Verschiedenheit der Fähigkeiten der Auszubildenden wie der Lehrenden große Schwierigkeiten bieten. Ihn in die Willkür des Lehrherrn zu setzen, würde den Grundsätzen des geltenden Vertragsrechtes widersprechen. Daher präsumiert § 77 Abs. 1 HGB. diesen Zeitpunkt und bestimmt, daß sich die Dauer der Lehrzeit in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauch richtet. Die gleiche Vorschrift hat die Gewerbeordnung nicht. Doch gibt auch sie Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit. Um die schwierige und unsichere Feststellung des Endtermins möglichst zu erübrigen, schreibt sie in § 126 b Abs. 1 Ziffer 2 unter Androhung von Strafe und zivilrechtlichen Nachteilen vor, daß in dem schriftlichen Lehrvertrag die Dauer der Lehrzeit angegeben werden muß. Ist die Dauer der Lehrzeit weder schriftlich noch mündlich bestimmt, so wird die Auslegungsregel des § 77 Abs. 1 HGB. gemäß § 137 BGB. auch hier gelten müssen.

---

4) So auch Dernburg II, 2 S. 482 und Horrwitz S. 168; a. M. Cosack, Handelsrecht S. 67, 68 — je nach der Ortssitte verschieden — und ähnlich Bloch S. 22; Behrendt § 17 A. 22 bezüglich der jugendlichen Handlungslehrlinge.

Für das Handwerk besteht eine Besonderheit. § 130 a GO. normiert eine regelmäßige Lehrzeit von drei Jahren, auch kann nach Abs. 2 daselbst die Handwerkskammer, auf Grund des § 81 a Ziff. 3 die Innung eine bestimmte Dauer der Lehrzeit festsetzen. Demnach sind für das Handwerk bei mangelnder Vertragsabrede diese Bestimmungen maßgebend.

Mit seiner Bedeutung als Auslegungsregel ist jedoch der Inhalt des § 130 a GO. nicht erschöpft. Seine Hauptbedeutung liegt vielmehr darin, daß er der Parteivereinbarung über die Dauer der Lehrzeit im Interesse des Lehrlings Schranken setzt. Der Lehrherr hat ein Interesse daran, die Lehrzeit möglichst auszudehnen. Denn er hat dann am Ende der Lehrzeit einen vollausgebildeten Hilfsarbeiter, braucht diesem aber nicht den vollen Gesellenlohn zu zahlen. Um diesem Bestreben, die Arbeitskraft des bereits genügend ausgebildeten Lehrlings möglichst lange unentgeltlich auszunutzen, entgegenzutreten, führte die Novelle vom 26. Juli 1897 [1]) für die Lehrzeit eine Höchstgrenze von vier Jahren ein. Die zivilrechtliche Folge einer Übertretung dieser Vorschrift ist nicht unzweifelhaft. Während Schicker (A. 3 zu § 130 a) und Neukamp (A. 1 zu § 130 a) nur die Vereinbarung einer längeren Lehrzeit (d. h. den Vertrag, soweit er auf einen vier Jahre übersteigenden Zeitraum gerichtet ist) für ungültig erklärt, erachtet Landmann (A. 2 zu § 130 a) unter Umständen auch den ganzen Lehrvertrag für nichtig, nämlich dann, wenn die Bestimmung über die Dauer der Lehrzeit und die übrigen Bestimmungen des Lehrvertrages sich gegenseitig beeinflussen. Letztere Auffassung erscheint nicht zutreffend. Nach der Fassung des § 130 a Abs. 1 GO. ist der Lehrvertrag nur ungültig, soweit er den vier Jahre übersteigenden Zeitraum betrifft. Nur insoweit soll § 134 BGB. Anwendung finden, der Lehrvertrag also nichtig sein. Damit sagt das Gesetz stillschweigend, daß der Lehrvertrag in seinem übrigen Inhalt gültig sein soll, statuiert mithin eine Ausnahme von § 139 BGB. Diese Ansicht führt auch zu einem durchaus befriedigenden Ergebnis. Der Einfluß der Vereinbarung einer längeren Lehrzeit auf die übrigen Vertragsbestimmungen, den Landmann a. a. O. im Auge hat, könnte sich nur darin äußern, daß die Vergütung des Lehrlings mit Rücksicht auf die lange Lehrzeit höher, das Lehrgeld aber niedriger bemessen würde, als es sonst der Fall gewesen wäre. Bei Nichtigkeit des die Höchstdauer überschreitenden Vertragsteils würde also nur der Lehrherr, nicht auch der Lehrling geschädigt. Es kann nicht im

1) Vgl. R.T.Verh. 1897, Drucksache Nr. 713 S. 88/89.

Sinne des Gesetzgebers liegen, den dolosen Lehrherrn, der die Absicht hatte, den Lehrling auszubeuten, noch besonders zu schützen.

Die länger als vierjährige Dauer der Lehrzeit kann nur nicht im voraus bei Abschluß des Lehrvertrages bedungen werden. Leistet der Lehrling freiwillig nach Ablauf der Lehrzeit weiter Dienste ohne Entgelt, so ist dies selbstverständlich zulässig. Die Vereinbarung von „unentgeltlichen Dienstleistungen" nach Ablauf der Lehrzeit im Lehrvertrage wäre dagegen als eine Umgehung des Gesetzes bezweckend nichtig.[2])

Innerhalb der Höchstgrenze von vier Jahren kann die Handwerkskammer gemäß § 130 a Abs. 2 GO. mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der beteiligten gewerblichen Korporationen die Dauer der Lehrzeit für einzelne Gewerbe oder Gewerbszweige bestimmen. In Ermangelung solcher Bestimmungen wird den Innungen für ihre Mitglieder das gleiche Recht nach § 81 a Ziff. 3 GO. zustehen. Nach den Motiven a. a. O. soll die Dauer der Lehrzeit so bemessen werden, daß sie ausreicht, um dem Lehrling unter normalen Verhältnissen die gründliche Erlernung des Gewerbes zu ermöglichen. Ob die erlassenen Bestimmungen diesen Anforderungen entsprechen, ist jedoch auf ihre Gültigkeit ohne Einfluß, sofern sie nur formell richtig zustande gekommen sind. Ihre Nichtbeachtung hat jedoch wiederum nur die Nichtigkeit der Vertragsabrede über die zulässige Dauer der Lehrzeit hinaus zur Folge. Im übrigen bleibt der Lehrvertrag gültig. Nur tritt an die Stelle der vereinbarten die statutarische Lehrzeit.

Mit Nelken (S. 711 f.) ist gegen Landmann (A. 6 zu § 130 a), Schicker (A. 9 zu § 130 a) und Kayser-Steiniger (S. 402) anzunehmen, daß die Entbindung des Lehrlings von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit auch den Lehrvertrag beendigt. Der Handwerkskammer ist durch Abs. 3 des § 130 a das Recht verliehen, wie für ganze Gewerbe und Gewerbszweige, so auch für ein einzelnes Lehrverhältnis die Dauer der Lehrzeit autoritativ festzusetzen. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde diese ihrem Wesen nach völlig gleichartigen öffentlichrechtlichen Festsetzungen verschiedene zivilrechtliche Wirkungen haben sollten. Der Lehrvertrag ist vielmehr auch hier ungültig, soweit er sich auf die Zeit erstreckt, welche die von der Kammer festgesetzte überschreitet.

Diese mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse im Handwerk normierten Bestimmungen können auf die übrigen Gewerbe nicht analog

2) Schicker A. 3 zu § 130 a GO.

angewandt werden. Die Dauer der Lehrzeit ist daher hier nur nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beschränkt. Denkbar ist eine derartig kurze Bemessung der Lehrzeit (etwa drei Monate statt der üblichen drei Jahre), daß in dieser Zeit eine Ausbildung in dem Gewerbe ausgeschlossen ist. Der Lehrvertrag würde in diesem Falle gemäß § 306 BGB. wegen Unmöglichkeit der Leistung nichtig sein. Die Vereinbarung einer übermäßig langen Lehrzeit unter Ausbeutung des Lehrlings wäre als unsittlich nach § 138, unter Umständen als wucherisch gemäß Abs. 2 a. a. O. ungültig.

## II. Die Probezeit.

Dem Lehrverhältnis ist wesentlich eine Probezeit. Ihre Bedeutung besteht darin, daß während derselben das Lehrverhältnis willkürlich durch einseitige Erklärung einer Partei aufgelöst werden kann. Nach § 127 b Abs. 1 GO. kann das Verhältnis, wenn eine längere Probezeit nicht vereinbart ist, während „der ersten vier Wochen" nach Beginn der Lehrzeit „durch einseitigen Rücktritt aufgelöst", nach § 77 Abs. 2 HGB. während „des ersten Monats" „ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt" werden. Nach beiden Bestimmungen ist eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, nichtig. Abgesehen von dem ganz willkürlichen Unterschied in der Zeitbestimmung, der mit Rücksicht auf § 188 BGB. nicht ohne Bedeutung ist, stimmen beide Vorschriften überein. Denn in § 127 b Abs. 1 GO. ist offenbar nicht das ex tunc wirkende vertragsmäßige Rücktrittsrecht des § 346 ff. BGB. statuiert, sondern nur die Auflösung durch eine ex nunc wirkende Willenserklärung (Kündigung) gemeint. Damit lehnen die Gesetze die im Gebiet des gewerblichen Arbeitsverhältnisses vorkommende Auffassung der Probezeit als einer Zeit, in der ein unkündbares Recht auf Probe besteht,[3]) ausdrücklich ab.

Nicht nur die Vereinbarung einer Probezeit von mehr als drei Monaten, sondern auch die vertragsmäßige Abkürzung der Probezeit unter einen Monat oder vier Wochen ebenso wie ein gänzlicher Verzicht auf dieselbe ist nichtig. Die Vorschriften sind wegen ihres sozialpolitischen Charakters zwingend. Sie bezwecken in gleicher Weise den Schutz beider Parteien. Es soll ihnen unter allen Umständen die Möglichkeit gegeben werden, das Lehrverhältnis aufzuheben, wenn sich bereits nach kurzer Zeit herausstellt, daß das Verhältnis auf die Dauer nicht

3) Vgl. Lotmar Bd. I S. 630 Anm. 2.

haltbar sein werde.[4]) Diese Regelung ist auch zu billigen, da bei dem engen persönlichen Verhältnis der Parteien und der langen Vertragsdauer Streitigkeiten zu besonderen Unzuträglichkeiten führen.

### III. Die Auflösung des Lehrvertrages nach Ablauf der Probezeit.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis nicht mehr willkürlich gegen den Willen einer Partei aufgelöst werden. Eine derartige Vereinbarung würde eine Verlängerung der Probezeit bedeuten, die nach § 127 Abs. 1 verboten ist. Würde etwa nur einem Teil die willkürliche fristlose Kündigung vorbehalten, so würde auch diese Vereinbarung, abgesehen von der Frage ihrer Unsittlichkeit, als ein „mehr" dem Verbot der Ausdehnung der Probezeit unterliegen. Denn sie würde die Lage der einen Partei noch ungünstiger gestalten als eine einfache Verlängerung der Probezeit. Das Gesetz begnügt sich aber nicht damit, die willkürliche Aufhebung, mit der eine solche aus nichtigem Grunde gleichbedeutend ist, zu verbieten. Es verbietet auch die Aufhebung aus einem unerheblichen Grunde, indem es die Lösung nur in besonderen außerordentlichen Fällen gestattet.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, wenn dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen werde, so endigt das Lehrverhältnis des Handlungslehrlings nach Ablauf eines Monats, des Gewerbelehrlings nach Ablauf von vier Wochen, falls der Lehrling nicht früher entlassen wird (§ 127 c Abs. 1 GO.; § 78 Abs. 1 HGB.). Die Erklärung muß der Wahrheit entsprechen oder doch gutgläubig abgegeben sein.[5]) Knüpfte sich auch an eine wider besseres Wissen abgegebene Erklärung die gesetzliche Folge der Vertragsauflösung, so wäre damit für den Lehrling ein bequemer Weg gegeben, den Rückkehranspruch des Lehrherrn und event. die Anwendung polizeilichen Zwanges auszuschließen. Das kann nicht die Meinung des Gesetzgebers sein. Die Anwendung dieser Bestimmungen kann nicht durch Vereinbarung im Lehrvertrage ausgeschlossen werden. Dem Lehrling soll die Möglichkeit des Berufswechsels gegeben werden. Er soll

4) Vgl. Motive zur Novelle von 1878.

5) Rudorff im Recht Bd. IV S. 525, Urt. OLG. Hamburg vom 16. Mai 1900 daselbst, Landmann A. 2 zu § 127 e S. 261, Schicker Bd. I S. 716.

nicht gegen seinen Willen zu einem ihm nicht zusagenden Berufe gezwungen werden. Es handelt sich also um unverzichtbare Schutzbestimmungen zu seinen Gunsten.[6])

Durch den Tod des Lehrlings wird das Lehrverhältnis aufgehoben, durch den Tod des Lehrherrn nur, wenn die Aufhebung binnen vier Wochen bzw. einem Monat geltend gemacht wird. (§ 127 b Abs. IV GO. und § 77 Abs. 4 HGB.).

Abgesehen von der Übereinstimmung in diesen Sonderfällen zeigen beide Gesetze in der Normierung der Auflösungsgründe einen Unterschied. Das Handelsgesetzbuch stellt in § 70 in Verbindung mit § 77 Abs. 3 Satz 1 den Grundsatz auf, daß das Lehrverhältnis von jedem Teile fristlos gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die §§ 71, 72 u. 77 Abs. 3 Satz 2 geben dann im einzelnen an, was insbesondere als wichtiger Grund anzusehen ist, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. Die Gewerbeordnung dagegen zählt in §§ 127 b Abs. 2 und 3, 123, 124 Ziff. 1 und 3—5 nur einzelne Auflösungsgründe auf, ohne einen allgemeinen Grundsatz anzugeben. Diese Gründe decken sich zum größten Teile mit den im Handelsgesetzbuch gegebenen Beispielen eines wichtigen Grundes.

Es erscheint ohne weiteres einleuchtend, daß die Normierung des Handelsgesetzbuchs den Grundsätzen des richtigen Rechts mehr entspricht als die der Gewerbeordnung. Denn jene läßt eine Wägung der Bedeutung des Kündigungsgrundes nach den Umständen zu, diese knüpft an das Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes eine Rechtsfolge an, ohne daß der Richter die Möglichkeit hat, die Bedeutung des Kündigungsgrundes, die je nach den Verhältnissen der Parteien sehr verschieden sein kann, zu berücksichtigen.

Für das Dienstverhältnis hat das BGB. in § 626 ohne Rücksicht darauf, ob es auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen ist, in Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Regelung des Handelsgesetzbuchs bestimmt, daß der Dienstvertrag fristlos gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Es erhebt sich die Frage, ob § 626 BGB. neben den §§ 127 b Abs. 2 und 3, 123, 124 Ziff. 1 und 3—5 Geltung hat. Das Verhältnis von § 626 BGB. zu den die außerordentliche Kündigung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses regelnden §§ 123,

---

6) So auch Landmann A. 2 zu § 127 e S. 261, Schenkel S. 403.

124 und 124 a GO. ist in der Literatur ein Gegenstand lebhaften Streites.[7])

Das Verhältnis von § 626 BGB. zu § 127 b GO. ist dagegen bisher noch nicht erörtert. Nur findet sich bei Landmann A. 3 zu § 127 b S. 254 die Bemerkung, § 626 BGB. sei hier nicht anwendbar, da die Gewerbeordnung selbst eine erschöpfende Regelung des Gegenstandes gebe, und aus der Nebeneinanderstellung des § 127 b Abs. 2 und 3 mit §§ 123, 124 bei Lotmar (S. 620) ergibt sich, daß er auf demselben Standpunkt steht. Diese Auffassung ist unrichtig. § 626 BGB. kommt vielmehr ergänzend zur Anwendung ebenso wie hinter §§ 123, 124 124 a und zwar aus den bei v. Blume a. a. O. angeführten Gründen, die bisher unwiderlegt sein dürften. Nach den zutreffenden v. Blumeschen Ausführungen a. a. O. findet zwischen beiden Gesetzen eine Kollision nicht statt, so daß eine Aufhebung der gewerberechtlichen Bestimmungen durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht in Frage kommt, sondern nur ihre Ergänzung. Die Ergänzungsfähigkeit der genannten Vorschriften durch das Bürgerliche Gesetzbuch wird bestritten im Hinblick auf § 124 a GO. Dieser ist, wie v. Blume (S. 489 a. a. O.) bemerkt, für die Gegner wohl der eigentliche Stein des Anstoßes.[8]) Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die aus § 124 a von den Gegnern entnommenen Argumente Beweiskraft haben. Für die vorliegende Frage haben sie auszuscheiden, da § 124 a für das gewerbliche Lehrlingsverhältnis nicht gilt, wie sich aus seiner Stellung im System mit Sicherheit ergibt.[9])

---

7) Vgl. einerseits v. Blume: über das Verhältnis des § 626 des BGB. zu den §§ 123, 124, 124 a der RGO., im Verw.-Arch. Bd. III S. 481 ff. für die Anwendbarkeit des § 626 BGB. und Decker und v. Blume im Gew.-Ger. Bd. 4 S. 57, 69, 90; — anderseits dagegen: Neukamp, Das Verhältnis des BGB. zur RGO. in Verw.-Arch. Bd. V S. 228; Fuld, Aufhebung des Dienstvertrages in Gruchots Beiträgen Bd. 44 S. 592 ff.; Schäfer, Fuld, Schalhorn, Brandis in Gew.-Ger. Bd. 4 S. 57, 70, 77, 104; Dernburg II, 2 § 309; Stadthagen S. 107; Nelken S. 609; Lotmar Bd. I S. 544; Sigel S. 11; Äußerung des Regierungsvertreters v. Schicker im Reichstag, Sten. Ber. 1899 S. 3037, dazu Cuno im Gew.-Ger. Bd. 5 S. 82; v. Landmann A. 2 c zu § 123 und A. 1 zu § 124 a Bd. II S. 216 und 226, Schicker Bd. I S. 687, Kayser-Steiniger S. 378; Koehne, Arbeitsordnungen S. 204 und Luppe, Gew.-Ger. Bd. 11 S. 170.

8) Besonders deutlich bei Lotmar S. 544/45.

9) Abweichend GG. Frankfurt a. M. (Bl. f. soz. Praxis II, 1 S. 70), übereinstimmend v. Landmann A. 3 zu § 127 b S. 254.

Es steht also zur Frage lediglich das Verhältnis von § 626 BGB. zu § 127 b in Verbindung mit §§ 123, 124 GO.

Daß die §§ 123, 124 der Ergänzung fähig sind, dürfte sich am besten daraus ergeben, daß sie im Gesetz selbst eine Ergänzung erfahren haben, nämlich durch § 124 a. Sie müssen also notwendig „Lücken" lassen, sonst wäre eine Ergänzung ausgeschlossen gewesen. § 127 b fügt lediglich den aus den §§ 123, 124 entnommenen Entlassungsgründen noch einzelne hinzu. Er dürfte deshalb nicht minder ergänzungsfähig sein. Die Gegner geben das auch selbst zu. Lotmar (Bd. I S. 620) ebenso wie Schicker (Bd. I S. 709) lassen die Vereinbarung weiterer Entlassungsgründe, also die vertragsmäßige Ergänzung zu. Lotmar führt a. a. O. weiter aus, daß in die Arbeitsordnungen andere Kündigungsgründe aufgenommen werden könnten als die in §§ 123, 124 vorgesehenen, ja unter Umständen auf Grund bundesrätlicher Verordnung aufgenommen werden müßten (S. 620 A. 2). Nelken (S. 651) und Landmann (A. 3 d zu § 126 b) weisen ferner mit Recht darauf hin, daß der Katalog der gesetzlichen Entlassungsgründe in § 127 b durch die Statuten der Innungen und Handwerkskammern ergänzt werden kann. Der Einwand, daß § 127 b nicht ergänzungsfähig sei, kann also von den Gegnern schwerlich erhoben werden.

Der von den Gegnern weiter erhobene Einwand: „lex posterior generalis non derogat legi speciali" [10]) greift nicht durch, da er nur für eine Kollision von Rechtsnormen in Frage kommt, eine solche aber hier nicht besteht. Bestände eine Kollision zwischen § 626 BGB. und §§ 123, 124 GO., so müßte auch eine solche zwischen § 124 a und §§ 123, 124 bestehen, was bisher noch von niemand behauptet ist. §§ 123, 124 und § 626, und damit auch § 127 b und § 626 können vielmehr sehr wohl nebeneinander Geltung haben. Das Gesetz sagt nicht in § 127 b: „Nur" aus diesen Gründen kann das Lehrverhältnis aufgelöst werden. Damit würde allerdings gesagt sein, daß das Lehrlingsverhältnis aus andern Gründen nicht aufgelöst werden dürfe. In diesem Falle würde allerdings eine Kollision mit § 626 BGB. bestehen. Diese Auffassung, von der die Gegner auszugehen scheinen, ist jedoch durch nichts begründet. Das Gesetz erklärt, daß *in den von ihm genannten Fällen* die einseitige Lösung des Verhältnisses zu-

10) Auf dessen nicht zweifelsfreie Bedeutung v. Blume a. a. O. S. 484 A. 11 mit Recht hinweist.

läſſig iſt. Über andere Fälle ſchweigt das Geſetz, überläßt es alſo dem ergänzenden Reichsgeſetz, feſtzuſtellen, ob und inwieweit es in dieſen andern Fällen einſeitige Löſung zulaſſen oder nicht zulaſſen ſoll. Die Gegner dürften etwas gar zu leicht mit dem argumentum e contrario operieren. Mit demſelben Recht könnte man auch die Geltung der §§ 617, 618 BGB. für die Lehrlingsverhältniſſe, die bisher von niemand beſtritten iſt, ablehnen. Denn auch hier hat die Gewerbeordnung die einzelnen Rechte und Pflichten des Lehrherrn abſchließend aufgezählt. Nach der Argumentation der Gegner ſagt alſo das Geſetz: andere Pflichten hat der Lehrherr nicht. Demnach könnten auch nicht durch das BGB. neue begründet werden.

Daß etwa § 626 mit den Grundgedanken, die der Geſetzgeber bei der Regelung der Auflöſung des Lehrverhältniſſes verfolgte, unvereinbar ſei, wird man nicht behaupten können. Denn der Geſetzgeber wollte allerdings eine gewiſſe Beſtändigkeit des Lehrverhältniſſes ſichern und nicht ſeine Auflöſung aus unwichtigem Grunde, wohl aber aus ihm beſonders triftig erſcheinenden, d. h. wichtigen Gründen zulaſſen. § 626 gilt alſo ſubſidiär neben § 127 b GO. Ein anderes Ergebnis erſchiene auch wenig befriedigend mit Rückſicht auf die für den Handlungslehrling geltenden Vorſchriften.

Damit iſt zugleich die Frage beantwortet, ob die Parteien noch andere als die in § 127 b GO. aufgeführten Entlaſſungsgründe vereinbaren können, in bejahendem Sinne entſchieden.[11]) Hierfür ſpricht auch durchaus der Wortlaut des § 126 b Ziff. 4: „geſetzliche und ſonſtige" Vorausſetzungen. Die Geſetzesgeſchichte, auf die ſich Landmann a. a. O. beruft, ſpricht mehr gegen als für ſeine Auffaſſung. Wenn in den Motiven ausdrücklich bemerkt war, daß eine Vereinbarung weiterer Entlaſſungsgründe nicht zuläſſig ſein ſollte und dies der zweiten Beratung des Reichstags durch die Einſchaltung „geſetzliche" hervorgehoben wurde, ſo konnte die Einſchaltung „und ſonſtige" in der dritten Beratung nur den Sinn haben, daß auch die „vereinbarten" Entlaſſungsgründe in den Lehrvertrag aufgenommen werden müßten.

Nur iſt eine Vereinbarung nicht unbeſchränkt zuläſſig. Nur ein wichtiger Grund kann in den Vertrag als Auflöſungsgrund aufgenommen werden. Denn andernfalls würde der Zweck des Geſetzes, die

11) Ebenſo Schenkel II S. 396, Lotmar I S. 620, Schicker I S. 709, Hoffmann S. 326, Rohrſcheidt S. 569; a. A. Landmann A. 3 zu § 127 b S. 254, Nelken S. 666.

Auflösung des Lehrverhältnisses nur in außerordentlichen Fällen vor der Zeit zuzulassen, vereitelt. Es kann also nicht durch Vereinbarung ein unwichtiger Grund zu einem wichtigen gemacht werden und umgekehrt auch nicht auf die Geltendmachung eines wichtigen Grundes verzichtet werden.[12])

Auf die Rechte aus § 626 BGB. kann gleichfalls nicht im voraus verzichtet werden. Er bezweckt den gleichmäßigen Schutz beider Parteien und muß absolut sein, soll ihm überhaupt Bedeutung zukommen.[13]) Das über die Vereinbarung weiterer Entlassungsgründe wie über die zwingende Natur des § 626 BGB. Gesagte gilt in gleicher Weise von §§ 77 Abs. 3, 70—72 HGB.

---

## Kapitel XI.

## Entschädigungsansprüche bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses.

### I. Die materiellen Voraussetzungen.

Das Handelsgesetzbuch enthält zwei Vorschriften, welche selbständig Schadensersatzansprüche begründen. Nach § 70 Abs. 2 HGB. ist schadensersatzpflichtig, wer durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des andern Teils veranlaßt hat. Und nach § 78 Ab. 2 ist der Lehrling, der aus der Lehre getreten ist, um seinen Beruf zu wechseln, schadensersatzpflichtig, sofern er vor Ablauf von neun Monaten nach Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungsgehilfe oder -Lehrling eintritt. Mitverhaftet ist als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

Die Gewerbeordnung statuiert nur in § 127 Abs. 2 für den Fall, daß der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, die solidarische Haftung des Vaters, der die Sorge für die Person des Lehrlings hat, und desjenigen Arbeitgebers, der den Lehrling dazu verleitet oder bloß in Arbeit genommen hat.

---

12) A. M. Planck A. 3 a zu § 626 BGB. S. 582, Staudinger Bem. I f zu § 626.

13) RGE. Bd. 19 S. 365.

Diese verschiedene Normierung ist durch nichts gerechtfertigt und dürfte de lege ferenda zu beseitigen sein. Zwar wird man auf Grund des bürgerlichen Rechts zum Teile wenigstens zu denselben Ergebnissen gelangen, so im Falle des § 70 Abs. 2 HGB. und für den Fall, daß ein Arbeitgeber den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet hat (§ 823 BGB.). Im übrigen aber besteht eine Verschiedenheit. Denn für den Fall des Berufswechsels läßt sich aus dem bürgerlichen Rechte ein Ersatzanspruch nicht rechtfertigen, ebensowenig eine Haftung des Staates ohne Rücksicht auf Verschulden. Die allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts aber sind maßgebnd. Weder die Gewerbeordnung noch das Handelsgesetzbuch begründen in dieser Hinsicht selbständig gesetzliche Verpflichtungen.[1]) Im Falle des § 127 e GO. ist auf Grund des bürgerlichen Rechts ein Schadensersatzanspruch nicht begründet, da der Austritt aus der Lehre befugt ist. Daß die Reichstagskommission eine Schadensersatzpflicht für zweifellos gehalten hat, kann hieran nichts ändern.[2]) Dem Lehrherrn wird also nichts übrig bleiben, als sich durch Vertrag hiergegen zu sichern.

## II. Die formellen Voraussetzungen.

Nach § 79 HGB. wie § 127 f GO. kann der Lehrherr Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Vertrag schriftlich geschlossen ist. Die Gewerbeordnung enthält außerdem in § 127 f noch weitere Formalvorschriften. Die gleiche Voraussetzung hat nach der GO. § 127 f auch ein Anspruch des Lehrlings gegen den Lehrherrn.

In den Fällen des § 127 b Abs. 1 und 4 (Probezeit und Tod des Lehrherrn oder Lehrlings) kann ein Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dies in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist (§ 127 f Abs. 1). Der Entschädigungsanspruch erlischt, sofern er nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufhebung des Lehrverhältnisses geltend gemacht ist. Diese Frist ist eine Ausschluß-, keine Verjährungsfrist.[3]) Unter Auflösung ist die rechtliche, nicht die tatsächliche Lösung zu verstehen.[4])

1) Unrichtig Mumm in Deutsche Jur.-Ztg. 1905 S. 902; zustimmend Landmann A. 2 zu § 127 f GO. Bd. II S. 262.

2) S. Urt. GG. Prenzlau in Gew.-Arch. Bd. IV S. 325, Landmann A. 4 zu § 127 g.

3) GG. Plauen in Gew.-Arch. Bd. 4 S. 329, OLG. Breslau vom 7. März 1901 GG. Bd. VII S. 17.

### III. Die Schadensberechnung.

Für die Schadensberechnung ist in § 127 g Abs. 1 GO. für den Fall, daß der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, eine Norm gegeben, um weitaussehende Schadensersatzprozesse möglichst abzuschneiden. Das Handelsgesetzbuch enthält eine gleiche Vorschrift nicht. Im allgemeinen sind daher die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Schadensersatz (§§ 249 ff.) maßgebend. Für die Höhe wird es von Erheblichkeit sein, in welchem Teil der Lehrzeit das Lehrverhältnis sein Ende erreicht.[5])

---

## Ergebnisse de lege ferenda.

Bei einer künftigen Neugestaltung des Arbeitsvertragsrechts ist auch das Recht des Lehrvertrages neu zu regeln. Unter Beseitigung der vielfach zwischen den Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuchs bestehenden willkürlichen Abweichungen sind, entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag und im Anschluß an diese, allgemeine, für alle Lehrverträge geltende Vorschriften über den Lehrvertrag zu schaffen. Nach einer einleitenden Bestimmung, daß die Vorschriften über den Dienstvertrag auf den Lehrvertrag entsprechende Anwendung finden, sind im wesentlichen nach dem Vorbild des Handelsgesetzbuchs, das zumeist die glücklichere Formulierung des gesetzgeberischen Gedankens enthält, einheitliche Bestimmungen zu treffen über die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen, über Inhalt, Form und Beendigung des Lehrvertrags, sowie über die beiderseitigen Entschädigungsansprüche bei vorzeitiger Auflösung. Daneben mögen besondere Vorschriften über den gewerblichen Lehrvertrag, insbesondere den des Handwerkslehrlings bestehen bleiben, soweit die Besonderheiten in der eigenartigen Natur und Betriebsart des Gewerbes begründet sind, wie die besonderen Bestimmungen für Handwerker über die Qualifikation des Meisters zur Lehrlingsanleitung, die Dauer der Lehrzeit und die Gesellenprüfung.

---

4) So mit Recht Nelken S. 685, Landmann A. 5 zu § 127 f, Schicker Bd. I S. 718; a. A. Schenkel Bd. II S. 406.

5) Vgl. Lewinsohn, Schadensersatzansprüche aus dem kaufmännischen Lehrvertrage, Jur. Wochenschr. 1902 S. 245.

Handwerkskammer
zu Halle a. S.

Anlage I.

Lehrlingsrolle { der Handwerkskammer Nr. . . . . / der . . . . . Innung zu . . . . . Nr. . . . . }

# Lehrvertrag.

Zwischen de . . . . . .
. . . . . in . . . . . .
als Lehrmeister einerseits
und
. . . . . .
als gesetzlichem Vertreter
des . . . . . und diesem selbst
andererseits
ist heute folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Herr . . . . . nimmt den am . . ten . . . . . 18 . .
zu . . . . . Kreis . . . . . geborenen . . . . . .
. . . . . als Lehrling zur Erlernung des . . . . . .
. . . . . =Handwerks an.

Die Lehrzeit beträgt . . . . . Jahre . . . . . Monate; sie beginnt am . . ten . . . . . 19 . . und endigt am . . ten . . . . . 19 . .
(Der Lehrling hat bei Herrn . . . . . zu . . . . . das . . . . . =Handwerk bereits . . Jahre und zwar vom . . . . . bis . . . . . erlernt.)

Wird die Lehrzeit durch den Lehrling durch Krankheit oder andere Gründe insgesamt auf länger als . . . Wochen unterbrochen, so verlängert sich die Dauer der Lehrzeit um die gleiche Zeit. Doch darf die Vertragsdauer auf keinen Fall 4 Jahre übersteigen.

§ 2.

Die ersten . . . . . Wochen der Lehrzeit, also die Zeit bis zum . . . ten . . . . . 19 . . ., gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden.

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so tritt dieser Lehrvertrag in Kraft.

§ 3.

Das von dem Vater — Mutter — Vormund — zu zahlende Lehrgeld beträgt . . . . . Mark und ist in . . . . . Rate. . . von . . . . . Mark zu zahlen, und zwar:

am . . ten . . . . . 19 . . mit . . . . . Mark,
am . . ten . . . . . 19 . . mit . . . . . Mark,
am . . ten . . . . . 19 . . mit . . . . . Mark.

Der Lehrling hat, wenn die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch sein Verschulden stattfindet, keinen Anspruch auf Rückerstattung des Lehrgeldes.

Wird der Lehrvertrag durch Verschulden des Lehrmeisters vorzeitig aufgelöst, so ist das Lehrgeld zurückzuzahlen.

Einigen sich die Parteien über die vorzeitige Lösung des Lehrvertrages oder wird der Lehrvertrag durch den Tod des Lehrlings aufgehoben, so hat der Lehrmeister nur Anspruch auf den Teil des Lehrgeldes, der auf die zurückgelegte Lehrzeit entfällt. Das gleiche gilt, wenn beim Tode des Lehrmeisters eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses mit dem Nachfolger nicht stattfindet, und wenn die Beendigung des Lehrverhältnisses infolge des Übergangs des Lehrlings zu einem anderen Berufe erfolgt (§ 15 und 16 dieses Vertrages).

§ 4.

Der Lehrmeister gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit
a) ganze — halbe — Beköstigung,
b) Wohnung,
c) Bett,
d) Kleidung,
e) Reinigung der Wäsche.

Im Falle der Erkrankung übernimmt, soweit nicht die Überführung in ein Krankenhaus angeordnet wird, d . . . . . die Pflege des Lehrlings.

Die Kosten für den Besuch der Fortbildungsschule — Fachschule — werden vom . . . . . bezahlt.

§ 5.

Für Wohnung, Unterhalt, Beköstigung und Wäsche hat der Lehrling selbst zu sorgen. Dafür zahlt der Lehrmeister an den Lehrling für jede Woche — jeden Monat — ein Kostgeld von

. . . . . M. im ersten Jahre, . . . . . M. im dritten Jahre,
. . . . . M. im zweiten Jahre, . . . . . M im vierten Jahre.

Ein Abzug für die ohne Verschulden des Lehrlings versäumte Zeit findet nicht statt.

Während der Erkrankung des Lehrlings wird das Kostgeld nur für . . . Wochen — Tage — abzüglich der Krankenunterstützung gezahlt.

§ 6.

Der Lehrmeister zahlt dem Lehrling einen wöchentlich zahlbaren Lohn für die geleistete Arbeitsstunde im

ersten Jahre . . . . . M., dritten Jahre . . . . . M.,
zweiten Jahre . . . . . M., vierten Jahre . . . . . M.

Während der Erkrankung des Lehrlings wird der Lohn nur für . . . Wochen — Tage — abzüglich der Krankenunterstützung gezahlt.

§ 7.

Sofort nach Einstellung des Lehrlings hat ihn der Lehrmeister bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden, sobald der Lehrling Lohn, Kost und Logis oder eine sonstige Vergütung erhält.

Von dem Krankenkassenbeitrage zahlt der Lehrherr ein (zwei) Drittel (die Hälfte, das Ganze), der Vater (die Mutter, der Vormund) zwei (ein) Drittel (die Hälfte); von dem Invalidenversicherungsbeitrag, sobald die Versicherungspflicht des Lehrlings eintritt, die Hälfte (das Ganze).

Die vom Lehrling zu zahlenden Beiträge zur Krankenkasse, sowie zur Invalidenversicherung darf der Lehrmeister vom Kostgeld bzw. Lohn abziehen, jedoch auf einmal nicht mehr als für zwei aufeinanderfolgende Zahlungsperioden.

§ 8.

Der Lehrmeister verpflichtet sich, den Lehrling durch eine dem Zwecke der Ausbildung entsprechende Anleitung, durch Beschäftigung mit allen in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten und auch mit den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen des zu erlernenden Handwerks zu einem tüchtigen Gesellen (Gehilfen) heranzubilden, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und nach Kräften vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren. Die Anleitung wird durch den Lehrmeister selbst oder einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter erfolgen. Derjenige, welcher den Lehrling anleitet, muß den Anforderungen der §§ 126, 126 a, 129 der Gewerbeordnung entsprechen (§§ 1, 2 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens).

§ 9.

Der Lehrling verpflichtet sich, alle Obliegenheiten, welche ihm der Vertrag und das Lehrverhältnis überhaupt auferlegen, zu erfüllen, sowie allen berechtigten Anforderungen, die der Lehrmeister oder sein Vertreter an ihn stellen, nachzukommen. Der Lehrling unterwirft sich auch den Bestimmungen der für den Betrieb des Lehrmeisters geltenden Werkstatts- (Arbeits-) Ordnung, soweit nicht durch diesen Lehrvertrag oder durch besondere Abmachungen etwas anderes vereinbart wird.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrmeisters unterworfen und dem Lehrmeister, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrmeisters die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Der Lehrling hat die ihm anvertrauten Arbeiten mit allem Fleiße auszuführen und immer mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit auf Feuer und Licht zu achten; er darf die Geschäftsgeheimnisse des Lehrmeisters ohne dessen Genehmigung außerhalb des Betriebes stehenden Personen nicht verraten.

Der Lehrling darf das ihm anvertraute Material und Gerät des Lehrmeisters nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten verwenden und muß mit demselben sorgsam umgehen.

Vereinen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht beitreten. Zuwiderhandlung berechtigt den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der in § 17 vorgesehenen Entschädigung.

§ 10.

Der Lehrling hat folgendes Werkzeug sich selbst anzuschaffen und während der Lehrzeit instand zu halten bzw. das Verlorene oder Unbrauchbare zu ergänzen:

. . . . . .

. . . . . .

Der Lehrling hat nach beendeter Arbeitszeit die Werkstatt aufzuräumen.

§ 11.

Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule (Fachschule) regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuche der Fortbildungsschule (Fachschule) erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuche anzuhalten, sowie den Schulbesuch zu überwachen.

§ 12.

Der Vater (die Mutter, der Vormund) übernimmt die Verpflichtung, den Lehrling anzuhalten, daß er während der Lehrzeit allen Fleiß auf Erlernung des Gewerbes verwende, dabei dem Geschäftsinteresse des Lehrmeisters diene, diesem und seinem Stellvertreter mit Gehorsam und Achtung begegne und sich ihnen sowie den Geschäftskunden gegenüber stets eines anständigen und bescheidenen Verhaltens befleißige. Auch verpflichtet sich der Vater (die Mutter, der Vormund), den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuche der Fortbildungsschule (Fachschule) anzuhalten.

Außerdem verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter (der Vater, die Mutter, der Vormund), Schäden, die der Lehrling durch nachweislich grobes Verschulden dem Lehrmeister zufügt, dem letzteren zu ersetzen und verbürgt sich wegen aller dieser Leistungen als Selbstschuldner.

§ 13.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung kann der Lehrling entlassen werden:

1. wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter bei Abschluß des Lehrvertrages den Lehrmeister durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
2. wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;

3. wenn er die Lehre unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Lehrvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
4. wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
5. wenn er sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Lehrmeister oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Lehrmeisters oder seiner Vertreter zuschulden kommen läßt;
6. wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Lehrmeisters oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht;
7. wenn er Familienangehörige des Lehrmeisters oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder mit Familienangehörigen seines Lehrmeisters oder seiner Vertreter Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist;
9. wenn der Vorstand der Handwerkskammer die Auflösung des Lehrverhältnisses auf Grund ihrer Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens verlangt;
10. wenn er den Besuch der Fortbildungsschule (Fachschule) dauernd trotz Verwarnung vernachlässigt.

In den unter 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung des Lehrlings nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Lehrmeister länger als eine Woche bekannt sind.

§ 14.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird;
2. wenn der Lehrmeister oder sein Vertreter oder Familienangehörige derselben den Lehrling zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit Familienangehörigen des Lehrlings Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
3. wenn der Lehrmeister dem Lehrling den schuldigen Lohn (Kostgeld) nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen ihn schuldig macht;
4. wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war;
5. wenn der Lehrmeister seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

§ 15.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrmeisters wird der Lehrvertrag aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 16.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrmeister die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

Binnen 9 Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Lehrmeister nicht beschäftigt werden.

§ 17.

Wird das Lehrverhältnis auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 und § 13 Ziffer 1 bis 7 und 10 oder infolge Übertritts des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe oder Berufe (§ 16) aufgelöst, so kann der Lehrmeister eine Entschädigung beanspruchen.

Dieselbe beträgt, wenn das Lehrverhältnis aufgelöst wird:

| | |
|---|---|
| im ersten Jahre . . . . . M., | im dritten Jahre . . . . . M., |
| im zweiten Jahre . . . . . M., | im vierten Jahre . . . . . M. |

Durch diese Vereinbarung wird ein weiterer Schadensersatzanspruch ausgeschlossen. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre muß sich die Entschädigung in den Grenzen des § 127 g der Gewerbeordnung halten. Im letzteren Falle ist für die Zahlung der Entschädigung als Selbstschuldner der Vater (die Mutter) des Lehrlings mitverhaftet, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 18.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrmeisters (§ 14 Ziffer 2—5) vorzeitig aufgelöst, so ist dieser dem Lehrlinge oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) zum Schadensersatze verpflichtet.

§ 19.

Bei Beendigung der Lehrzeit soll sich der Lehrling der Gesellen-(Gehilfen-)prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschusse unterziehen und ist verpflichtet, den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling vorschriftsgemäß zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten, die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, sowie den Prüfungsbeisitzern den Zutritt zu den Werkstätten resp. Geschäftsräumen zu gestatten und die zur Anfertigung erforderlichen Materialien zu liefern. In diesem Falle fällt dem Lehrmeister das Eigentum an dem gefertigten Stück zu.

Die Gebühren für die Einschreibung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer — Innung — hat . . . . . . . . . . . . . . . ., die Prüfungsgebühr hat . . . . . . . . . . . . . . zu zahlen.

**Besondere Bestimmungen:**

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit den Bestimmungen desselben einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Namensunterschrift

. . . . . . . . . . ., den . . ten . . . . . . . . 19 . .

Der Lehrmeister: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Der Vater (die Mutter [wenn ihr die elterliche Gewalt über ihren Sohn zusteht], der Vormund): . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Der Lehrling:

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

# Kaufmännischer Lehrvertrag.

(Stempelfrei.)

Muster I.*)

Die unterzeichnete Firma (Herr Kaufmann) . . . . . in . . . . . und der (die) unterzeichnete Herr (Frau) . . . . . in . . . . . haben, letztere . . im eigenen Namen und für seinen (ihren) Sohn (Mündel) . . . . . nachstehenden Vertrag verabredet und geschlossen.

§ 1.

**Ausbildungspflicht des Lehrherrn.**

Die Firma (Herr Kaufmann) . . . . . nimmt den Sohn (Mündel) des Herrn (der Frau) . . . . . namens . . . . . geboren den . . . . . 18 . ., als Handlungslehrling in ihr (sein) . . . . . Geschäft auf und verpflichtet sich, ihn nach Möglichkeit zu einem tüchtigen Kaufmann ihres (seines) Geschäftszweiges heranzubilden.

§ 2.

**Lehrzeit.**

Die Lehrzeit ist vom . . . . . bis zum . . . . . auf . . . . einanderfolgende Jahre festgesetzt.

. . . . . .

§ 3.

**Unterhaltungspflicht.**

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger) hat für Wohnung und standesgemäßen Unterhalt während der Lehrzeit zu sorgen.**)

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

*) Muster II betrifft den Fall, daß der Lehrling im Hause des Lehrherrn Wohnung und Kost erhält. Außerdem gibt der Verband mitteldeutscher Handelskammern ein Fabriklehrvertragsformular heraus.

**) Hier können Vereinbarungen über eine dem Lehrling zu zahlende Vergütung angeschlossen werden.

§ 4.

**Schulgeld.**

Das Schulgeld für den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule trägt . . . . . .

Die Kosten für die erforderlichen Lehrmittel trägt . . . . . .

§ 5.

**Pflichten des Lehrlings.**

Der Lehrling hat seinem Lehrherrn und dessen Angehörigen jederzeit die schuldige Achtung zu erweisen.

Er verspricht Ehrlichkeit, Fleiß, Gehorsam, bereitwillige und bestmögliche Ausführung der ihm von seinem Lehrherrn oder dessen Vertreter übertragenen Arbeiten und Aufträge, überhaupt eifrigstes Bestreben, die Vorteile des Geschäfts jederzeit wahrzunehmen.

Er hat seine ganze Arbeitskraft dem Geschäft zur Verfügung zu stellen.

Er ist auch zur Verrichtung von Nebendienstleistungen verpflichtet, die in dem betreffenden Geschäftszweige allgemein üblich sind.

Er hat über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Geschäft des Lehrherrn Schweigen zu beobachten.

§ 6.

**Haftpflicht des gesetzlichen Vertreters.**

Herr (Frau) . . . . . bürgt für die Treue und Ehrlichkeit des Lehrlings und verpflichtet sich, für allen Schaden, den dieser vorsätzlich und grobfahrlässig seinem Lehrherrn zufügen sollte, in vollem Umfange Ersatz zu leisten.

Erfüllungsort für Entschädigungsansprüche ist in jedem Falle der Sitz der Firma.

§ 7.

**Vorzeitige Aufhebung des Lehrverhältnisses.**

Wiederholte gröbliche Verletzung der Pflichten des Lehrlings hinsichtlich des Gehorsams, der Verschwiegenheit und eines sittlichen Lebenswandels soll neben den im Handelsgesetzbuch aufgeführten Fällen als wichtiger Grund zu sofortiger Aufhebung des Lehrverhältnisses angesehen werden.

§ 8.

**Verlängerung der Lehrzeit in besonderen Fällen.**

Sollte der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen, auf kein Verschulden des Lehrherrn zurückzuführenden Grunde drei aufeinanderfolgende Monate geschäftlicher Tätigkeit versäumen, so ist der Lehrherr berechtigt zu verlangen, daß der Lehrling die versäumte Lehrzeit unter entsprechender Verlängerung der Vertragsdauer nachholt.

Will der Lehrherr von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er davon spätestens drei Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 9.

**Besorgung einer Gehilfenstelle.**

Der Lehrherr verspricht dem Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit zur Erlangung einer seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessenen Gehilfenstelle nach Kräften behilflich zu sein.

Er verspricht ferner bei etwaiger Aufgabe des Geschäfts oder beim dauernden Verlassen des Lehrortes sich um eine entsprechende neue Lehrstelle für den Lehrling zu bemühen.

§ 10.

**Sonstige Vereinbarungen.**

Außerdem wird vereinbart: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

§ 11.

**Die ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen.**

Soweit nicht im vorhergehenden anderweitige Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten für das Vertragsverhältnis die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12.

**Austragung von Streitigkeiten.**

Alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind — sofern nicht ein Kaufmannsgericht zuständig ist — durch ein Schiedsgericht gemäß §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung zu schlichten.

---

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragschließenden Teilen eigenhändig unterschrieben worden.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 19 . .

Der Lehrherr: Der gesetzl. Vertreter des Lehrlings:

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Der Lehrling:

. . . . . .

Formular der Landwirtschaftskammer
der Provinz Sachsen.

Anlage III.

# Lehrvertrag.

Zwischen Herrn .....
in ..... Kreis .....
..... und dem Herrn .....
.....
in ..... von diesem zugleich für seinen Sohn — Mündel, ....., ist heute folgender Lehrvertrag verabredet und geschlossen worden.

§ 1.

Herr ..... verpflichtet sich, seinen Sohn (sein Mündel) .....
..... auf ..... Jahre in die Wirtschaft des Herrn .....
in die Lehre zu geben.

§ 2.

Die Lehrzeit beginnt am ..... 19 ..
und endet am ..... 19 ..

§ 3.

Das Kost- und Lehrgeld beträgt jährlich ..... Mk. — für das erste Jahr ..... Mk. und bei zufriedenstellenden Leistungen für das zweite Jahr nur ..... Mk. — und ist in vierteljährlichen Raten im voraus zu zahlen.

§ 4.

Die Ausgaben für die Besorgung von Leib- und Bettwäsche, Reinigung der Kleider, Arzt und Krankenpflege, ..... liegen außerhalb des Kostgeldes und sind von dem Lehrling selbst zu bestreiten.

§ 5.

Beim Eintritt in die Lehre hat der Lehrling folgendes mitzubringen:
.....
.....

§ 6.

Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling, ohne ihn einseitig als landwirtschaftliche Arbeitskraft zu verwenden, in allen im Betriebe vorkommenden landwirtschaftlichen Arbeiten in der durch den Wirtschaftsbetrieb und durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge treu und gewissenhaft zu unterweisen. Er verpflichtet sich, die Ausbildung nach Möglichkeit selbst oder im Behinderungsfalle durch einen ausdrücklich damit beauftragten Vertreter zu leiten.

§ 7.

Dem Lehrling wird eine angemessene, gesunde Wohnung angewiesen, sowie vollständige Beköstigung am Tisch des Lehrherrn und ein angemessener Anteil an dessen Familienleben gewährt.

§ 8.

Der Lehrherr übernimmt die Verpflichtung, über das körperliche, geistige und sittliche Wohl des Lehrlings zu wachen, sowie ihn zur Aufmerksamkeit und zum Nachdenken bei allen wirtschaftlichen Verrichtungen anzuhalten, ihn an Arbeitsamkeit, Ordnung, Sparsamkeit und Pünktlichkeit zu gewöhnen.

§ 9.

Der Lehrling hat sich unweigerlich allen Arbeiten und Anforderungen zu unterziehen, die seitens des Lehrherrn für seine Ausbildung als erforderlich erachtet werden. Er hat dem Lehrherrn sowie dessen Stellvertreter in allen Stücken Gehorsam zu leisten und jede ihm übertragene Arbeit bereitwillig und so gut auszuführen, als er dazu imstande ist, sowie überall das wirtschaftliche und persönliche Interesse des Lehrherrn nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, insbesondere auch Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10.

Der Lehrling ist verpflichtet zu einem bescheidenen und zuvorkommenden Betragen gegen den Lehrherrn, dessen Stellvertreter und Familienangehörige, sowie zur Pünktlichkeit im Dienst und zur Führung eines sittlichen Lebenswandels.

§ 11.

Jeden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lehrlings dem Lehrherrn zugefügten Schaden hat der Vater (Vormund) des Lehrlings dem Lehrherrn zu ersetzen.

§ 12.

Der Lehrvertrag kann vor beendeter Lehrzeit von dem Lehrherrn gekündigt werden, falls der Lehrling die vertraglichen Bestimmungen wesentlich verletzt, oder der Lehrherr durch Verkauf oder sonstige private oder wirtschaftliche Verhältnisse nicht mehr in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen. — Grobe Verstöße gegen diesen Vertrag berechtigen den Lehrherrn zur sofortigen Entlassung des Lehrlings ohne vorherige Kündigung.

§ 13.

Der Lehrvertrag kann von seiten des Vaters (Vormundes) des Lehrlings mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden, wenn der Lehrherr die vertraglichen Bestimmungen wesentlich verletzt oder seine Wirtschaft aufgibt, oder wenn der Lehrling zur Fortsetzung der Lehrzeit unfähig wird.

§ 14.

Der Lehrherr verpflichtet sich, nach beendeter Lehrzeit dem Lehrling ein wahrheitsgemäßes Zeugnis über die von ihm erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, seinen Fleiß und sein Betragen auszustellen, ihm auch auf Wunsch bei zufriedenstellenden Leistungen behilflich zu sein bei Erlangung einer entsprechenden Stellung.

§ 15.

Für die ersten 4 Wochen der Lehrzeit behalten sich beide Teile die Möglichkeit des Rücktritts von diesem Vertrage vor. Wird hiervon seitens des Lehrherrn Gebrauch gemacht, so hat er $^2/_3$ der gezahlten ersten Quartalsrate des Kost- und Lehrgeldes zurückzuzahlen. Geschieht der Rücktritt auf Wunsch des Lehrlings bzw. dessen Vaters (Vormundes), so findet eine Rückzahlung nicht statt. — Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf die Fälle der §§ 12 und 13.

§ 16.

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

. . . . . .
als Lehrherr.

. . . . . .
als Vater (Vormund) des Lehrlings.

. . . . . .
als Lehrling.

# Thesen.

1. Ein Lehrlingsverhältnis i. S. der Gewerbeordnung setzt nicht notwendig einen zivilrechtlich gültigen Vertrag voraus.

2. Der Lehrvertrag ist weder ein Werk- noch ein Dienstvertrag, sondern ein eigenartiger gegenseitiger Vertrag. Parteien des Lehrvertrages sind der Lehrherr und der Lehrling, nicht dessen Vater.

3. Nach dem BGB. ist der Begriff der „Veräußerung" ein Unterbegriff der „Verfügung".

4. Übernimmt bei einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaft nach dem Tode des einen Gesellschafters der Überlebende das Geschäft durch Auseinandersetzungsvertrag mit dessen Erben, so ist zum Eigentumsübergang von Gesellschaftsgrundstücken auf den Überlebenden eine Auflassung nicht erforderlich.

5. § 1804 BGB. ist auf den Generalbevollmächtigten entsprechend anzuwenden.

6. Der Strafvollzug bedarf einheitlicher reichsgesetzlicher Regelung. Dabei ist auf die Besserung auch der nichtjugendlichen Verbrecher mehr als bisher Bedacht zu nehmen.

# Lebenslauf.

Am 27. Oktober 1886 wurde ich, Karl Gustav Schneider, als Sohn des Domänenrats Otto Schneider und seiner Ehefrau Emma geb. Humbert in Grüningen bei Greußen (Provinz Sachsen) geboren. Meine humanistische Schulbildung erhielt ich auf der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen in Halle, die ich Ostern 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich studierte in Tübingen und Halle je drei Semester die Rechte. Am 11. Oktober 1908 bestand ich in Naumburg a. S. die erste juristische Staatsprüfung. Zum Referendar ernannt, war ich im juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Amtsgericht in Zörbig und bei dem Landgericht, der Staatsanwaltschaft, dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat Herold und dem Amtsgericht in Halle a. S. tätig. Gegenwärtig bin ich dem Oberlandesgericht in Naumburg überwiesen. Am 24. April d. J. bestand ich das **examen rigorosum.**

Während meiner Studienzeit hörte ich juristische Vorlesungen bei v. Blume, Finger, Fleischmann, v. Hollander, Langheineken, Lastig, Litten, Loening, Rehme, Rietschel, v. Rümelin, Schwartz, Stammler und Stein. All diesen meinen verehrten Lehrern fühle ich mich zu großem Danke verpflichtet, insbesondere Herrn Professor v. Blume für die liebenswürdige Unterstützung bei Abfassung dieser Arbeit.